

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Per Mail: dez53@brms.nrw.de

Ihre Mail vom
25.05.2021

Ihr Zeichen

AZ 500-53.0070/19/0226116/0000.4V

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)

SF 70-07.97 AB/01.20

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Frau Becker

Datum

30. Juni 2021

Antrag der [REDACTED] auf wesentliche Änderung einer Anlage gem. § 16 BImSchG - Entfristung der 1999 genehmigten Steinbrucherweiterung Hohne – Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW im Rahmen der Online-Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) zu den im Rahmen der Online-Konsultation vorgelegten Unterlagen folgendermaßen Stellung:

Einleitung

(Quellenangaben siehe Seite 40 ff)

Der Wunsch des [REDACTED], die zeitliche Befristung der Genehmigung /D1/ zum Kalkabbau auf der Erweiterungsfläche Lengerich-Hohne vom 25.02.1999 durch eine „Entfristung“ aufzuheben beruht auf falschen Grundannahmen und ist aus verschiedenen Gründen **nicht genehmigungsfähig**:

- das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht keine Entfristung vor;
- der verwendete Prüfungsmaßstab verstößt gegen FFH-Recht und BNatSchG;
- das hydrogeologische Beweissicherungsverfahren weist eindeutige Mängel auf;
- die Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Kalktuffquellen ist nicht bewiesen;
- das Monitoring stellt Schäden an den Quellen erst fest, wenn sie bereits eingetreten sind;

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Der Antrag auf **Entfristung** /D2/ wird von der Antragstellerin Firma [REDACTED] damit begründet, dass die im Steinbruch vorhandenen Vorräte aus heutiger Sicht noch länger zur Verfügung stehen, als zum Zeitpunkt der Genehmigung in 1999 /D1/ von ihr selbst prognostiziert wurde. Die Geschwindigkeit des Gesteinsabbaus wird aber ausschließlich von der Antragstellerin gesteuert und ihre eigene Fehleinschätzung begründet nicht das Recht auf eine unbefristete Genehmigung. Es sind in 1999 /D1/ keine Abbauvolumen oder Abbaugeschwindigkeiten genehmigt worden.

Die Genehmigung /D1/ bezieht sich also nur auf die in der Genehmigung genannten **Flurstücke** / Abbauflächen. Diese Einschätzung wird im Übrigen – wenngleich im Rahmen der Diskussion um die durch das Entfristungsvorhaben /D2/ zeitlich verschobene Rekultivierung - vom Rechtsbeistand [REDACTED], ausdrücklich geteilt; vgl. Schreiben [REDACTED] vom 13.08.2020/B1/:

„Die Änderungsgenehmigung beansprucht damit nach ihrem eigenen ausdrücklichen Wortlaut im Genehmigungstenor nur Geltung für den Genehmigungsgegenstand (Abbau von Festgestein) auf den genannten Flurstücken, nicht aber für Flurstücke, für die bereits zuvor eine Genehmigungssituation bestand. Das ist eindeutig und insofern keiner Auslegung zugänglich“.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass zu diesem Verfahren /D2/ von der Bezirksregierung Münster der **Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land** nicht beteiligt wurde. Auch die **Gemeinde Hagen** wurde nicht hinzugezogen, obwohl direkt an die Abgrabungsfläche Lengerich- Hohne das Land Niedersachsen und die Wasserschutzzone III b für das Wasserwerk Schollbruch angrenzt.

Im Jahr 1999 haben die Naturschutzverbände darauf vertraut, dass es sich bei der Genehmigung zum Kalkabbau um einen „letzten Kompromiss“ bezüglich der Eingriffe in den Teutoburger Wald handelt. Diese Genehmigung ist heute rechtskräftig. Hätten die Naturschutzverbände damals geahnt, dass der Anlagenbetreiber aus diesem letzten Kompromiss eine unbefristete Dauergenehmigung machen möchte, so hätten sie vermutlich damals schon gegen die Genehmigung Rechtsmittel eingelegt.

Teil 1 Rechtliche Bewertung

1. Keine Entfristung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen

Das Begehren der [REDACTED], die zeitliche Befristung der Genehmigung /D1/ bis 2027 aufzuheben und in der Folge über eine unbefristete Genehmigung zu verfügen, kann nach Ansicht der Naturschutzverbände nur über einen Neuantrag Aussicht auf Erfolg haben.

Eine formlose Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 7 VwVfG NRW ist unzulässig. Auch eine Entfristung der Genehmigung /D1/ über einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG ist nicht statthaft.

1.1. Die Fristverlängerung oder Entfristung ist nicht nach Ermessen gem. § 31 Abs. 7 VwVfG NRW zu gewähren

Zur Unmöglichkeit, die Befristung einer immissionsschutzrechtlichen Regelung im Rahmen einer nichtförmlichen „Verlängerung“ bzw. Aufhebung der Befristung über § 31 Abs. 7 VwVfG NRW nach Ermessen hat das OVG NRW ausgeführt:

„Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts sind nur anwendbar, wenn sich aus den anzuwendenden spezialgesetzlichen Regelungen des einschlägigen Rechtsgebiets nichts Gegenteiliges ergibt. Das ist hier jedoch der Fall. Gegen die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 7 VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Anlagegenehmigungsverfahren sprechen bereits gesetzessystematische Gründe. § 12 BImSchG, der die Beifügung von Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen regelt, stellt nach überwiegender Meinung eine abschließende und die allgemeinen Regelungen des § 36 VwVfG verdrängende Vorschrift dar. [...]

Gewicht kommt hierbei zum einen dem Schutz der Eigentumsrechte des Anlagenbetreibers zu, der zur Errichtung der Anlage regelmäßig ganz erhebliche Investitionen tätigt, die sich erst nach einem längerfristigen Anlagenbetrieb wirtschaftlich rentieren. Dem Schutz dieser Interessen dient es, dass es sich bei immissionsschutzrechtlichen Anlagegenehmigungen um gebundene Entscheidungen handelt, auf deren Erteilung der Anlagenbetreiber beim Fehlen von Versagungsgründen einen Anspruch hat (§ 6 BImSchG). Dem widerspricht eine Regelung, die der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Verlängerung der Befristung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einen Ermessensspielraum einräumt.“ [OVG NRW, Urteil vom 19.07.2001, 21 A 1832/98; Rn. 47ff.]

Eine Verlängerung bzw. Aufhebung der Befristung kann daher nicht nach § 31 Abs. 7 VwVfG erfolgen.

1.2 Der Änderungsantrag nach § 16 BImSchG ist nicht einschlägig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, die zur Anwendbarkeit der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG führen, liegen nicht vor. Die Entfristung der auf 25 Jahre erteilten Genehmigung stellt keine „Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage“ dar.

1.2.1 Keine Änderung der Anlage

Gem. § 16 BImSchG bedarf die „Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage“ ggfs. einer (Änderungs-)Genehmigung. Der Begriff der „Änderung“ ist dabei wie in § 15 BImSchG zu verstehen (Jarass, § 16, Rn. 7). Hiernach umfasst der Begriff der Änderung zum einen Veränderungen „innerhalb des vorhandenen Anlagenbestandes“ und zum anderen Erweiterungen (Jarass, § 15, Rn. 7ff.). Während die Änderung der Lage die räumliche Beziehung der Anlage zu ihrer Umwelt betrifft, ist Bezugspunkt für die Änderung der Beschaffenheit einer Anlage, der Zustand bzw. die konstruktiven Merkmale derselben.

Nach dem eigenen Vortrag /D2/ der Antragstellerin „werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen und keine Prozesse geändert oder neue eingeführt. Außerdem werden weder die genehmigten Einsatzstoffe noch die genehmigten Einsatzmengen geändert“ (vgl. S. 1 Begleitschreiben Antrag /D2/). Vorhabens bedingt bestünde keine Veränderung zur bestehenden Situation (vgl. S.3 Antrag /D2/). „Es handele sich bei dem vorliegenden Antrag also um keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und auch um keine technische Änderung“ (vgl. 4.1.1 S.1 Antrag /D2/). Bereits aus dem Antrag wird ersichtlich, dass sich das Begehren nicht auf eine Veränderung der räumlichen Beziehung der Anlage zu ihrer Umwelt oder die Änderung des Zustands bzw. der konstruktiven Merkmale der Anlage bezieht.

Vielmehr begehrt die Antragstellerin – bei unveränderter Ausgestaltung der Anlage – die Genehmigung für einen Betrieb auch über das Jahr 2027 hinaus. Insofern die Antragstellerin geltend macht, die im Steinbruch vorhandenen Vorräte stünden aus heutiger Sicht noch deutlich länger zur Verfügung als ursprünglich von der Betreiberin selbst prognostiziert, ändert dies nichts daran, dass das Begehren auf die Aufhebung der Befristung gerichtet ist. Bezugspunkt für die Frage, ob eine Änderung i.S.d. §§ 15, 16 BImSchG vorliegt, ist die Anlage in ihrer gestatteten Form. Vorliegend kann als „Änderung“ i.S.d. § 16 BImSchG daher nicht auf das Rohstoffvolumen, die Rohstoffmengen bzw. die Geschwindigkeit des Rohstoffabbaus abgestellt werden. Die befristete Genehmigung vom 25.02.1999 bezieht sich lediglich auf die Flurstücke, wobei keine Aussage über das Volumen bzw. die Geschwindigkeit des Rohstoffabbaus getroffen wurde. Fraglich ist, ob mit der Entfristung der Genehmigung eine Änderung des Betriebes i.S.d. § 16 BImSchG begehrt wird. Eine solche liegt vor, wenn Produktionsprozesse modifiziert, die Betriebsweise verändert oder anderweitige verfahrensrelevante Änderungen vorgenommen werden sollen. Unstreitig erfasst ist hiervon die Änderung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Betriebszeiten (vgl. BVerwG, GewArch 1990, 357). Der Betrieb i.S.d. §§ 15, 16 BImSchG erfasst die gesamte Betriebsweise und „wird von den Produktionsverfahren, von der Kapazität, von den Einsatz-, Zwischen-, Neben- und Endprodukten, von den anfallenden Abfällen, von den Arbeitsabläufen und von den Betriebszeiten bestimmt“ (Jarass, § 4, Rn. 57). Die Änderung muss sich daher auf den Betrieb als solchen beziehen. Die Frage, wie lange die Anlage täglich bzw. an welchen Tagen betrieben wird, betrifft konkrete Betriebsabläufe und damit den Betrieb der Anlage

an sich. Eine Änderung des Betriebs i.S.d. §§ 15, 16 BImSchG liegt insofern vor.

Die von der Antragstellerin beehrte Aufhebung der Befristung fällt gleichwohl nicht hierunter. Beide Fälle sind nicht vergleichbar. Während die Betriebszeiten einen Umstand betreffen, der im konkreten Betrieb der Anlage selbst liegt, bezieht sich das Begehren der Antragstellerin nicht auf konkrete Betriebsabläufe, sondern auf die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**, die den Betrieb – wie er jetzt und weiterhin bereits ausgestaltet ist – der Anlage erst ermöglicht. Die „Entfristung“ der auf 25 Jahre erteilten Genehmigung stellt mithin keine Änderung i.S.d. §§ 15, 16 BImSchG dar. Ein Regelungsmodell, welches die Entfristung einer auf Zeit erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG ermöglichte, würde die Grenzen einer gesetzgebundenen Auslegung überschreiten.

1.2.2 Das Änderungsverfahren gem. § 16 BImSchG ist auch nicht aus anderen Gründen anwendbar.

Insofern der Wortlaut des § 16 BImSchG die Entfristung einer auf Zeit erteilten Genehmigung nicht erfasst, steht dies im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention. Durch die heutige Fassung der §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BImSchG werden die Vorschriften des Art. 20 Abs. 1. und Abs. 2 der EU-Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt (Jarass, § 15, Rn. 4; § 16, Rn. 3). Die Vorschriften des Art. 20 der EU-Richtlinie betreffen „Änderungen der Anlagen durch die Betreiber“:

(1) „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.“

(2) „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird.“

Aus der Vorschrift wird die unionsgesetzgeberische Intention ersichtlich, die Eingang in die bundesrechtliche Vorschrift gefunden hat: Die Gesetzgeberin hatte bei der Fassung der Normen gerade den Umstand im Blick, dass die Betreiber einer grundsätzlich genehmigten Anlage nicht ohne Kenntnis (und ggfs. Erlaubnis) der Behörde die Anlage verändern sollen, was aus tatsächlicher Sicht aber jederzeit möglich wäre - faktisch betrachtet wäre es dem Betreiber jederzeit möglich, die Anlage technisch umzugestalten, zu anderen Zeiten zu betreiben etc. Anders verhält es sich mit der Entfristung einer Genehmigung. Insofern handelt es sich um einen rechtlichen Umstand, auf den der Betreiber der Anlage gerade keinen tatsächlichen Einfluss hat.

Die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG dient weiterhin dem Zweck, unterschiedliche rechtlich geschützte Interessen in Einklang zu

bringen. Einerseits sollen beim Betreiben und erst recht bei vom Betreiber initiierten Veränderungen einer eingriffsintensiven Anlage immissions- und naturschutzrechtliche Belange sichergestellt werden. Andererseits gilt es, den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Mit der erstmaligen immissionsschutzrechtlichen Zulassung einer Anlage trifft der Betreiber eine längerfristig angelegte Standortentscheidung, auf deren Bestand er vertrauen können muss und darf. Gleichzeitig liegt es in der Natur technischen Fortschritts, dass die Anlage im Laufe der Zeit in ihrer Ausgestaltung bzw. im Betriebsablauf Veränderungen bedarf (Reidt, NVwZ 2017, 356). Um sowohl dem Immissionsschutz als auch dem Vertrauensschutz des Betreibers unter Berücksichtigung der Notwendigkeit technischer Veränderungen der Anlage Rechnung zu tragen, regeln §§ 15, 16 BImSchG ein abgestuftes, vereinfachtes Änderungsgenehmigungsverfahren.

— **Auf den Bestand der Anlagengenehmigung über das Jahr 2027 hinaus durfte sich die Antragstellerin vorliegend jedoch nicht verlassen.** Insofern kann sie sich nicht auf etwaigen Vertrauensschutz am weiteren Betrieb berufen. Der Standort wurde von der Antragstellerin im Wissen um die Befristung auf 25 Jahre gewählt. Insofern ist es gerade Zweck der Befristung, die Grundlage für ein zeitlich darüberhinausgehendes Vertrauen zu zerstören (vgl. Stelkens, VwVfG, § 36 Rn. 74).

— Darüber hinaus kommt das Verfahren der Änderungsgenehmigung zu keinem sachgerechten Ergebnis. Das OVG NRW hat sinngemäß festgestellt, dass eine Genehmigung nicht in einem Verfahren erteilt werden kann, in welchem wesentliche Belange des Immissionsschutzes unterlaufen würden. (s.o., Rn. 55). Die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Genehmigung im Jahr 1999 dahingehend geändert, dass seit 2004 der Erweiterungsbereich (BSAB Fläche) an das ausgewiesene FFH-Gebiet DE 3813-302 angrenzt und somit höherrangiges Recht und die FFH-Richtlinie vollumfänglich anzuwenden sind. Die Auswirkungen des Kalkabbaus strahlen auf das FFH Gebiet aus. Eine Entfristung der Genehmigung im Rahmen eines Änderungsverfahrens würde im Ergebnis dazu führen, dass die Vorschriften der FFH-Richtlinie unterlaufen würden. Die FFH Verträglichkeitsprüfung aus 1998 genügt heutigen Anforderungen nicht. Im Rahmen des Regionalplanverfahrens „Sachlicher Teilplan Kalk“ wurde für die jetzt zur Entfristung beantragte Fläche keine SUP und keine FFH-VP durchgeführt. Daher erscheint es einzig sachgerecht, die Antragstellerin für den Betrieb der Anlage über das Jahr 2027 hinaus auf die Beantragung einer neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu verweisen.

1.2.3 Die Inanspruchnahme der genehmigten Abbaufäche führt fortgesetzt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

Bei den Flächen, für die die Entfristung beantragt ist, handelt es sich um potenzielles FFH-Gebiet, denn die Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ebenso geeignet wie die Flächen des gemeldeten Gebietes, wurden aber aufgrund der Abbauabsichten nicht in die

Flächenkulisse integriert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen aber keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Insofern wurden die genehmigten Abbauflächen pflichtwidrig nicht in das FFH-Gebiet einbezogen und stellen somit potenzielle FFH-Gebiete dar, auf die die entsprechenden Schutzvorschriften anzuwenden sind. Insofern ist im Rahmen der beantragten Entfristung für die Flächen, die bis zum Auslaufen der Genehmigungsfrist noch nicht abgebaut sind, eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den heutigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Die vorliegenden Unterlagen erlauben die erforderliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht, da ein **falscher Prüfungsmaßstab** zugrunde gelegt wird. Dies führt dazu, dass die vorliegenden Unterlagen mangelhaft und unvollständig und somit als Beurteilungsgrundlage für die beantragte Entfristung ungeeignet sind.

Aufgrund des fehlerhaft zugrunde gelegten Prüfmaßstabes unterbleibt u. a. die erforderliche UVP, die FFH-Verträglichkeit wird nicht nachgewiesen und es verbleiben erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die umwelt- und immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Anlage sei bereits im Jahr 1999 umfassend geprüft worden. Wenngleich dies zunächst zutreffend ist, entbindet dies nicht von einer erneuten, umfassenden Prüfung der aktuellen umwelt- und emissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen. In Bezug auf die nur begrenzt feststellende Wirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führt das BVerwG aus:

„Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die kein Dauerverwaltungsakt ist, bewirkt zweierlei: Zum einen gestattet sie die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage. Zum anderen stellt sie fest, dass die Anlage mit den zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. [...] Auf Grund der Anknüpfung der Feststellungswirkung an den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung kann sie sich jedenfalls nicht auf nachträgliche Rechtsänderungen erstrecken.“ (BVerwG, NVwZ 2009, 1441, Rn. 22)

Die o. g. rechtlichen Veränderungen müssen daher Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Andernfalls würden die immissionsschutzrechtlichen Schutzvorschriften unterlaufen. Das BVerwG führt – die o. g. Entscheidung des BVerwG bestätigend – in Bezug auf die Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit weiter aus:

„Diese Feststellung kann sich jedoch – wovon das BVerwG zu Recht ausgeht – nur auf diejenigen Vorschriften und auf diejenige Fassung dieser Vorschriften beziehen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch

tatsächlich geprüft worden sind.“ (BVerfG, NVwZ 2010, 771, Rn. 38)

Durch die Ausweisung als FFH-Gebiet im Jahr 2004 haben sich die rechtlichen Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren zu beachten sind, grundlegend geändert. Einzig eine umfassende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit im (Neu-) Genehmigungsverfahren vermag vorliegend die umweltschutzrechtlichen Belange hinreichend zu berücksichtigen.

2. Falscher Prüfungsmaßstab / Verstoß gegen FFH-Recht und BNatSchG

Wenngleich in den Ausführungen oben festgestellt wird, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um eine Anlagenänderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt, soll hier der Vollständigkeit halber ergänzt werden, dass im Falle einer Genehmigung des vorliegenden Antrags /D2/ ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und das FFH-Recht vorliegen würde.

Firma [REDACTED] argumentiert, dass in diesem Verfahren nur die Auswirkungen untersucht werden dürfen, die durch die beabsichtigte zeitliche Entfristung der Genehmigung /D2/ entstehen (Differenzbetrachtung). Bewertungsgegenstand soll dabei die Abbautätigkeit nach Auslaufen der Genehmigung im Jahr 2027 sein. Es soll also die **Abweichung** bewertet werden zwischen der bis 2027 genehmigten Abbausituation und der Situation ab 2027 mit einer unbefristeten Verlängerung. Für die negativen Auswirkungen einer geplanten Entfristung der Genehmigung auf die dadurch verzögerte Rekultivierung der Abbaufäche (time lag) wird z.B. ein Ausgleich vorgeschlagen, indem 3 ha Fichtenforste in Buchenwald umgewandelt werden sollen.

Bei dieser Argumentation wird unterstellt, die zeitlich befristete Genehmigung /D1/ aus 1999 wirke wie eine Art Bestandsschutz. Es wird argumentiert, man habe ja im Jahr 1998 bereits die FFH-Verträglichkeit für diese Genehmigung hinlänglich untersucht. Deshalb sei es heute nicht mehr erforderlich, für die Bewertung der über das Jahr 2027 hinauswirkenden Auswirkungen auf das NATURA 2000 Gebiet die FFH-Verträglichkeit erneut zu prüfen.

Dahinter steht der Gedanke, die Genehmigung aus 1999 beinhalte ein Recht auf „Weitermachen wie bisher“ und das auf unbestimmte Zeit. **Diese Vorstellung entbehrt jedoch jeder rechtlichen Grundlage.**

Dieser auf die reine Entfristung beschränkte Ansatz ist bereits deshalb unzutreffend, weil für die 1999 genehmigten Eingriffe /D1/ bisher keine den Anforderungen entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (z.B. wurden die Auswirkungen auf die Kalktuffquellen damals nicht ausreichend untersucht).

Die Sach- und Rechtslage hat sich seit Ausweisung des direkt angrenzenden FFH-Gebietes im Jahr 2004 grundlegend geändert.

Deshalb genügt die FFH Verträglichkeitsprüfung aus 1999 heutigen Standards nicht mehr, die Daten sind inzwischen zwanzig Jahre alt.

Eine Entfernung des Waldes ist nur insoweit gestattet, wie es der Abbaufortgang erfordert. Das bedeutet, dass Fällungen nur für Flächen erlaubt sind, die bis Auslaufen der Genehmigung spätestens Anfang des Jahres 2027 in Anspruch genommen werden (und auch hier nur soweit dies nach Abgrabungsfortschritt erforderlich ist). Sofern darüber hinaus gehende Fällungen bereits stattgefunden haben, ist dies nicht genehmigungskonform und entsprechend nicht im Rahmen der beantragten Entfristung zu berücksichtigen. Hier stellt sich dann eher die Frage nach der Verpflichtung zur Wiederherstellung. Keinesfalls können bereits erfolgte Fällmaßnahmen, die nicht erforderlich sind / waren als Argument für eine nicht gegebene Beeinträchtigung herangezogen werden. Insofern wäre es hilfreich, wenn die Antragstellerin erläutern würde, welcher Abgrabungsfortschritt bis Februar 2027 erreicht sein wird. Wenn die gesamten Waldflächen bis 2027 bereits abgebaut sind, verbleibt die Frage worauf sich der vorliegende Antrag überhaupt bezieht.

Abgesehen davon ist bei der (drohenden) Verschlechterung von Erhaltungszuständen von geschützten LRT und Arten in FFH-Gebieten zur Vermeidung weiterer Verschlechterungen bzw. zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT und Arten geboten, auch bestehende Nutzungen (auch Nutzungen, die bereits vor Ausweisung des Gebietes bestanden!) zu überprüfen und gegebenenfalls zu untersagen; vgl. Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union –Europäische Kommission -Natura 2000 –Gebietsmanagement -Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.01.2019. Dabei ist es unerheblich, ob die Verschlechterung allein von dem einen betreffenden Vorhaben ausgeht. Wichtig ist nur, ob das Vorhaben einen Anteil an einer weiteren Verschlechterung hat.

Dass der Hinweis, dass (auch) nach Angaben des Kreis Steinfurt nicht alle Kompensationsmaßnahmen bis Ende 2019 umgesetzt waren, für die Gutachter unverständlich ist, und daher nicht weiter kommentiert werden muss, zeigt eine gewisse Sprachlosigkeit zu diesem Punkt, die für sich selber spricht.

Die Antragstellerin argumentiert, dass die in Frage stehenden Flächen keine potentiellen FFH-Gebiete sein können, weil sie zum Zeitpunkt der Meldung in 2004 bereits aufgrund der erteilten Abbaugenehmigung nicht mehr zur Verfügung standen. Zu dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung waren die in Rede stehenden Erweiterungsflächen allerdings noch auf der Vorschlagsliste zur Gebietsausweisung gem. der FFH-Richtlinie. Die erteilte Genehmigung hat so der Meldung pflichtwidrig vorgegriffen. Soweit diese Flächen nun doch für eine Gebietsmeldung zur Verfügung stehen, weil die befristete Genehmigung der Nutzung abgelaufen ist, ist deren Einbeziehung in das FFH-Gebiet und die entsprechende Entwicklung zwingend.

2.1 Prüfgegenstand

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Der Begriff des Projekts hat weder in den unionsrechtlichen Regelungsvorgaben der FFH-Richtlinie, noch in den zu ihrer Umsetzung bestimmten Regelungen der FFH-Richtlinie, noch in den zu ihrer Umsetzung bestimmten Regelungen des nationalen Naturschutzrechts eine nähere Erläuterung erfahren. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union lässt allerdings erkennen, dass Vorhaben, die den Projektbegriff der UVP-Richtlinie erfüllen, zugleich als Projekte im Sinne der Art. 6 FFH-RL zu betrachten sind.

(Vgl. EuGH, Urteil v. 07.09.2004, Rs C-127/02, *Waddenzee*, Slg.2004, I-7405 Rn.24ff; Urt. V.14.0102010 Rs C-226/08, *Papenburg*, Slg.2010, I-131 Rn.38ff).

Nach der Definition des Art.1 Abs.2 lit.a UVP-RL zählt die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen zu den Projekten im Sinne der Richtlinie. Aus Anhang I Nr. 24 und Anhang II Nr.13 UVP-RL erschließt sich, dass auch die Änderung und Erweiterung einer Anlage die Merkmale des Projektbegriffs erfüllt. Hiermit stimmt es überein, wenn § 2 Abs.2 Nr.2 UVPG u.a. die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer technischen Anlage als Vorhaben im Sinne des UVP-Gesetzes

(vgl. nur *Appold* in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), UVPG 4.Aufl. 2012, §2 UVPG Rn.75).

Vor diesem Hintergrund unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass der beabsichtigte Entfristungsantrag auch in Habitatschutz-rechtlichem Zusammenhang als Projekt zu begreifen ist.

2.2 Gegenstand und Umfang einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Projekte dürfen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde auf der **Grundlage der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** die Gewissheit gewinnt, dass die in dem betroffenen NATURA 2000 - Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele infolge der sich mit dem Projekt verbindenden Wirkungen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

(vgl. EuGH, Urt. V. 26.10.2006, Rs. C-239/04, *Castro Verde*, Slg.2006, I-10183 Rn. 24; Urt.v.20.09.2007, Rs. C-304/05, *Kommission/ Italien*, Slg.2007, I-7495 Rn.58; BVerwG, Urt. V.17.01.2007, 9A 20.05, NuR 2007, 336 Rn.54; eingehende Darstellung der Rechtsprechung bei *Storost*, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung, DVBl. 2009, 673 (675).

Nichts anderes gilt auch dann, wenn eine bereits bestehende Anlage geändert werden soll.

Das Projekt, über dessen Zulassungsfähigkeit es zu befinden gilt, ist zwar nur die beantragte Änderung, indessen bestehen die sich hiermit

verbindenden Auswirkungen in jenen Auswirkungen, die der Betrieb der jeweiligen Anlage nach Durchführung der Änderung verursacht.

Im Rahmen der FFH-VP ist daher zu klären, ob die Anlage auch nach ihrer Änderung noch so betrieben wird, dass die betriebsbedingten Immissionen und Auswirkungen keine Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes hervorrufen.

Mit einer Betrachtung der Differenz vor und nach der Anlagenänderung kann es dagegen sein Bewenden nicht haben.

Der Zweck des **§ 34 Abs. 1 BNatSchG** bestätigt diesen Befund. Die Vorschrift begründet die Pflicht zur Durchführung einer projektbedingten Verträglichkeitsprüfung, um der zuständigen Behörde jene Erkenntnisse über die Auswirkungen eines Projekts zu vermitteln, derer es bedarf, um beurteilen zu können, ob das jeweilige Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes führen kann

(§ 34 Abs. 2 BNatSchG, vgl. nur BVerwG, Urt. V. 12.03.2008, 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rn.89).

Dies bemisst sich anhand der gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele, die darauf gerichtet sind, den günstigen Erhaltungszustand der im jeweiligen Gebiet geschützten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Im Rahmen der FFH-VP ist daher stets zu klären, ob es zu projektbedingten Belastungen dieser Lebensraumtypen bzw. Arten kommt, die mit dem jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziel nicht vereinbar sind.

In Fällen einer Änderung des Betriebs einer Anlage bestehen die hiermit einhergehenden Belastungen – wie bereits bemerkt- nicht (allein) in den durch die Änderung einen vom bisher genehmigten Zustand abweichenden Betrieb der Anlage.

Beschränkte sich die FFH-VP dagegen auf die Beantwortung der Frage, ob eine Änderung des Betriebes gegenüber der vorherigen Art und Weise des Anlagenbetriebs mit zusätzlichen Belastungen der Schutzgüter einhergeht (Differenzbetrachtung), vermittelt sie nicht jene Erkenntnisse, derer es bedarf, um über die Zulassungsfähigkeit der Anlagenänderung befinden zu können. Das lässt sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen:

Hat schon der bisherige Betrieb einer Anlage eine Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter eines NATURA 2000 Gebietes hervorgerufen, die deren äußerste Belastungsgrenze überschreitet, ist prinzipiell jede änderungsbedingte zusätzliche Belastung mit den Schutz- und Erhaltungszielen unvereinbar, weil hierdurch die bestehenden Belastungen noch verstärkt und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands in Frage gestellt werden kann

(vgl. nur BVerwG, Urt. V. 14.04.2010, 9A 5.08, NVwZ 2010, Rn.91)

Würde dagegen allein auf die zusätzliche Belastung abgestellt, die auf eine Betriebsänderung zurückzuführen ist, könnten selbst beträchtliche weitere Beeinträchtigungen noch für unerheblich erklärt werden, solange sie für sich betrachtet (isoliert) nicht zu einer Belastung führen, die die

Toleranzgrenzen des betroffenen Lebensraumtyps bzw. der betroffenen Art überschreiten.

Auf diesem Wege könnte der zur Belastung maßgeblicher Schutzgüter führende Immissionsbeitrag einer aus Habitatschutz-rechtlicher Sicht schon zuvor problematischen Anlage durch Betriebsänderungen noch weiter erhöht werden, ohne hierfür eine sich auf § 34 Abs. 3-5 BNatSchG gründende Verbotsabweichung in Anspruch nehmen zu müssen. Das mag für den Betreiber einer Anlage komfortabel sein, indessen zeigt sich auch an diesem Beispiel, dass eine Differenzbetrachtung den auf einen wirksamen Schutz der Lebensraumtypen und Arten gerichteten Zweck des Habitat Schutzrechts offensichtlich verfehlt.

Um einen wirksamen Schutz der Lebensraumtypen bzw. Arten sicher zu stellen, ist in Fällen einer Anlagenänderung daher stets jene Belastung der Schutzgüter in den Blick zu nehmen, die sich mit dem Betrieb der Anlage nach dessen Änderung verbindet.

2.3 Prüfungsumfang einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vergleich mit den einschlägigen Vorgaben des UVP-Rechts trägt zur weiteren Befestigung der Annahme bei, dass sich die Habitat Schutz - rechtlichen Verträglichkeitsprüfung bei Änderungsvorhaben auf die Auswirkungen der geänderten Anlage und nicht bloß auf jene zusätzlichen Belastungen zu beziehen hat, die durch die Änderungen des Betriebs hervorgerufen werden

(vgl. OVG *Greifswald*, Beschl. V. 05.11.2012, 3M 143/12, NJOZ 2013, 648 (650).)

Wird der für das Bestehen einer UVP-Pflicht maßgebliche Größen- oder Leistungswert durch die Änderung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals überschritten, ist nach § 3b Abs.3 S.1 UVPG für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbezug der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen. In Fällen des „Hineinwachsens in die UVP Pflicht“ bildet die Änderung zwar den zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung veranlassenden Gegenstand, indessen hat sich die Prüfung auf alle Auswirkungen zu erstrecken, die sich mit dem Vorhaben nach seiner Änderung verbinden

(vgl. *Dienes*, in: Hoppe/Beckmann (Hrsg.), Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), 4.Afl. 2012, § 3b UVPG Rn.40; *Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, Stand: 67. Lfg 2012, Nr. 1 § 3b UVPG Rn.54).

Für vorprüfungspflichtige Vorhaben gilt nichts anderes, zumal die Bestimmung des § 3b Abs. 3 S.1 UVPG kraft Anordnung des § 3c S.5 UVPG entsprechend anzuwenden ist.

Auch bei der Änderung eines bereits zuvor UVP-pflichtigen Vorhabens dürfen die Auswirkungen des vorhandenen Bestandes nicht aus der Betrachtung ausgeblendet werden.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter den dort bezeichneten Bedingungen zwar nur für das jeweilige

Änderungsvorhaben durchzuführen, indes ändert dies nichts daran, dass im Rahmen der Prüfung auch die Umweltauswirkungen des Grundvorhabens nach § 3c Abs. 1 S.1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen sind

(vgl. *Sangenstedt* in Landmann/Rohmer (Fn.9) § 3c UVPG Rn.36).

Für die Habitat Schutz -rechtliche Beurteilung ist dieser Befund vor allem deshalb bedeutsam, weil die FFH-VP unter entstehungsgeschichtlichen Aspekten eine enge Verbindung zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufweist

(Instruktive Darstellung bei *Wagner*, Die planbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Entwurf der EG-Richtlinie „Fauna, Flora, Habitat, 1990, S.24ff)

und der Gerichtshof der Europäischen Union stets auf die Vorgaben der UVP-Richtlinie rekurriert, um den Aussage- und Bedeutungsgehalt der Habitat Schutz-rechtlichen Bestimmung des Art. 6 FFH-RL zu erschließen

(vgl. exemplarisch EuGH, Urt. V.14.01.2010 Rs. C-226/08 *Papenburg*, Slg.2010, I-131 Rn.38; Urt. V. 24.11.2011 Rs. C-404/09, *Kommission/Spanien* Slg.2011, I-0000 Rn.103)

Die Parallelität der Regelungen spricht daher ebenfalls dafür, dass bei Änderungsvorhaben auch die Auswirkungen des Grundvorhabens unabhängig davon in den Blick zu nehmen sind, ob es eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine FFH-VP durchzuführen gilt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine aus Anlass der geplanten Änderung des Betriebes eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens den Anforderungen des § 34 Abs.1 BNatSchG lediglich dann gerecht wird, wenn sie all jene Auswirkungen auf die in einem NATURA 2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten unter Einbezug des „besten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes“ beurteilt, die sich mit dem Betrieb der Anlage nach Durchführung der Änderungen verbinden.

Beschränkt sich die FFH-VP dagegen auf eine isolierte Betrachtung der auf die Änderung zurückzuführenden zusätzlichen Belastungen, wird sie den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht gerecht, vermittelt der zuständigen Behörde nicht die zur Beurteilung der Einschlägigkeit des § 34 Abs. 2 BNatSchG notwendigen Erkenntnisse und kann ihren Beitrag zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Lebensraumtypen und Arten eines NATURA 2000-Gebietes nicht erbringend. Dieses gilt auch dann, wenn die Abbaufäche selbst kein FFH-Gebiet ist, aber die Auswirkungen auf das FFH Gebiet ausstrahlen.

Im vorliegenden Antragsverfahren /D2/ hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf ein überschlägiges Screening nach § 7 UVPG unter Verweis auf die UVS aus 1998 /BP1/ zum Genehmigungsbescheid /D1/ erstreckt. Es wurde behauptet, in der damaligen Umweltverträglichkeitsstudie /BP1/ seien alle Auswirkungen auf das FFH Gebiet bereits umfassend geprüft worden, deshalb sei es nicht erforderlich, die Auswirkungen zwanzig Jahre später erneut zu prüfen.

Dieses stimmt aber nicht. Die Auswirkungen z.B. auf die Kalktuffquellen wurden in der UVS im Jahr 1998 nicht ausreichend untersucht. Insofern hätte in diesem Entfristungsverfahren /D2/ eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen 7220/ Kalktuffquellen durchgeführt werden müssen.

In seiner Stellungnahme vom 01.07.2020 /Dez51.1/ merkt das Dezernat 51 /BezReg Münster an, dass die Ausführungen im Screening /BP1/ Vorprüfung zur FFH Verträglichkeitsprüfung durch die von [REDACTED] beauftragten Gutachter [REDACTED] nicht in allen Belangen nachvollziehbar seien. Die Einstufung in 2.2.7 auf Seite 8 sei falsch, es handele sich um eine Biotopfläche VB-MS-3711-003 und ein Landschaftsschutzgebiet.

2.4 prioritärer Lebensraumtyp 7220 Kalktuffquellen

Die Kalktuffquellen nehmen in diesem Verfahren eine besondere Bedeutung ein. Diese standortgebundenen Quellen werden durch kalkhaltiges Grundwasser gespeist und bilden durch Ausfällungen von Kalksinter (Kalktuff) im Quellbereich den Standort für besondere Pflanzen und Moose. Hierbei handelt es sich um einen komplexen physikalischen Vorgang, der von zahlreichen Bedingungen abhängt, die in Summe erfüllt sein müssen. Aus diesem Grund handelt es sich um **prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-RL**, die unter besonderem Schutz stehen.

Als Erhaltungsziele des FFH Standarddatenbogens werden genannt:

„Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch – Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches – Erhaltung der Wasserschüttungs – und Wasserführungsverhältnisse (...)“

Der Gutachter der Antragstellerin [REDACTED] behauptet, bei der Quelle Sudenfelder Str. handele es sich um eine **intermittierend schüttende Quelle**. Dieser Begriff wird für eine Quelle verwendet, die zeitweise schüttet und auch zeitweise trockenfällt. Weiterhin beschreibt der Gutachter in der vorliegenden fachlichen Entgegnung, dass es zielführend sei, dass die Quelle auch zukünftig noch intermittierend schüttet:

„Entscheidend ist aus hydrogeologischer Sicht somit, ob eine intermittierende Schüttung auch zukünftig zu erwarten ist“

[REDACTED] STN vom 28.09.2020 S.11 /SP7/:

Diesem Ziel und dieser Einstufung der Quelle als intermittierend widersprechen die Naturschutzverbände entschieden.

Anwohner und Mitglieder der Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. dokumentieren die Wasserschüttung der Quellen seit Jahren. Bei der Quelle Sudenfelder Str. handelt es sich unstrittig um eine **perennierend schüttende Quelle**, also eine Quelle mit **dauerhafter** Wasserschüttung.

Diese Einstufung ist deshalb so wichtig, weil es bei einer intermittierenden Quelle wesentlich schwieriger ist, Veränderungen der Wasserschüttungsverhältnisse z.B. durch Beeinflussungen des Kalkabbaus festzustellen. So könnte eine solche Quelle ebenso gut 10 Tage im Jahr oder 300 Tage im Jahr schütten, ohne dass eine Beeinflussung festgestellt werden kann. Denn sollte sich die Schüttung im Zeitablauf auch stark verringern, würde die Quelle immer noch als eine intermittierend schüttende Quelle eingestuft werden. Das ist keine verlässliche hydrogeologische Beweissicherung /N1/.

2.4.1 Beeinträchtigungen der Kalktuffquellen

Jede Form von **Veränderung** des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung auch im Umfeld) ist verboten, das gilt auch Quellbachbegradigungen oder – Verrohrungen, wie sie von der Antragstellerin für die Felsenquelle beabsichtigt ist. Durch den Kalkabbau wird der oberirdische Einzugsbereich der Quellen verändert. Im vorliegenden Verfahren ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Kalkabbau das Tal mit den Quellen Sudenfelder Straße beeinträchtigt wird.

Eine **Beeinträchtigung** der Kalktuffquellen und der dazugehörigen Vegetation entsteht z.B. durch:

- Abfluss/Schüttungsreduzierung durch unmittelbare hydraulisch induzierte Absenkung des Grundwasserstands;
- Abgrabungsbedingte Eingriffe in die oberirdischen und unterirdischen Einzugsgebiete von Quellen und Vorflutern /SP1/ UVS 1998 S. 84
- Veränderung des Wasserchemismus

2.4.1. Wasserchemismus

Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluft Wasser maßgeblich beeinflussen.

Kalkausfällung und damit die Bildung von Kalktuff sind Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und -führung zählt. Aber vor allem Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen und andere Faktoren beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung und die Ausbildung der für den LRT 7220 obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen.

Der Abbau des Deckgebirges ist bezüglich der dargestellten Fragestellung im Hinblick auf den LRT 7220 nicht hinreichend untersucht worden. Hydrochemische Untersuchungsreihen fehlen. **Hier ergeben sich schwerwiegende Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen auf diesen prioritären LRT.**

Wenngleich die Antragstellerin angekündigt hat, solche Untersuchungen zukünftig vornehmen zu wollen, so haben sie für dieses Entfristungsverfahren /D2/ bei Antragstellung nicht vorgelegen.

Teil 2: Hydrogeologie

3. Mängel des hydrogeologischen Beweissicherungsverfahrens

Seit 20 Jahren ist der Gutachter Schmidt & Partner im Auftrag der Antragstellerin [REDACTED] allein für die Beurteilung der Hydrogeologie im Teutoburger Wald zuständig. Die BI Pro Teuto e.V. hat die Bezirksregierung Münster mehrfach darum gebeten, eine zweite Meinung zum komplexen Thema Hydrogeologie einzuholen. Dieses wurde bisher verweigert.

Auch die unterjährige Messung der Wasserstände erfolgt seit Jahrzehnten allein durch Mitarbeiter der Antragstellerin. Auch das hydrogeologische Gutachten zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Schollbruch wurde vom gleichen Gutachterbüro [REDACTED] begleitet (Az 54.19.03-155/2020.0001).

Die Herausgabe von Informationen auf Antrag der Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. wird durch die [REDACTED] wiederholt verweigert mit der Begründung, diese seien urheberrechtlich geschützt und die Firma habe ein Erstveröffentlichungsrecht. Die Antragstellerin kann in Zusammenarbeit mit ihren Gutachterbüros eine Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen sehr leicht unterbinden. Der Zugang zu rein technischen Daten wie z.B. zu den Ausbauplänen der Grundwassermessstellen musste in der Vergangenheit bereits von der Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. vor dem Verwaltungsgericht Münster eingeklagt werden.

Die vorliegenden Antragsunterlagen sind teilweise deutlich geschwärzt. Es kann von der Öffentlichkeit nicht länger akzeptiert werden, das Datenmaterial vorgelegt wird, welches in dieser Ausprägung geschwärzt ist. Es handelt sich ausdrücklich nicht um personenbezogene Daten. Es besteht seitens der Naturschutzverbände Verständnis dafür, wenn personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse der Firma geschützt werden sollen.

Jedoch müssen rein technische Daten, die zur Bewertung der Situation erforderlich sind, für die Öffentlichkeit zugänglich sein. So werden aktuell die Daten der hydrogeologischen Beweissicherung ab 2018 (der letzten 3 Berichtsjahre) wieder zurückbehalten. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Bezirksregierung Münster über den vorliegenden Entfristungsantrag /D2/ abschließend entscheidet, bevor diese Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Weiterhin sind Fachgutachten häufig unveröffentlicht, in nahezu allen Gutachten wird vermerkt, dass jede Veröffentlichung und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Gutachterbüros erlaubt sind. Diese

Bedingungen machen den Vertretern der Naturschutzverbände ihre Arbeit unnötig schwer.

Die Kenntnisse und Bewertungen der Hydrogeologie befinden sich somit **in alleiniger Hand** der Antragstellerin Firma [REDACTED]. Der Gutachter [REDACTED] erklärt die Auswirkungen des Kalkabbaus und damit das beantragte Vorhaben Entfristung /D2/ auf Quellen und Hausbrunnen als **durchgängig unerheblich**.

Eine Überprüfung dieser Einschätzung des Gutachters ist aber weder durch die Bezirksregierung Münster, noch durch den geologischen Dienst ausreichend möglich.

Der geologische Dienst [REDACTED] erklärt /GD4/ am 10.12.2020

„Der Gutachter begleitet das Grundwasser Monitoring der Steinbrüche Hohne und Höste bereits über mehrere Jahrzehnte und verfügt daher über eingehende fachliche und lokale Kenntnisse. Die in der Erwiderung /SP5/ genannten Argumente beruhen daher auf langjährigen Erfahrungen aus dem Grundwassermonitoring und sind generell plausibel und glaubhaft dargelegt. Eine konkrete Prüfung der geschilderten Untersuchungen und Berechnungen sind durch den GD NRW jedoch nicht möglich!“

Eine wesentliche **Grundlage für eine Bewertung** der hydraulischen und hydrochemischen Auswirkungen der Steinbrüche / Steinbruch-erweiterungen in Lengerich-Hohne und Lienen-Höste auf das Grundwasser und die Quellen im Rahmen des Antrags auf Entfristung ist die laufende **hydrogeologische Beweissicherung** des Unternehmens. Hierbei handelt es sich um eine Auflage aus dem Bescheid aus 1999 /D1/.

3.1 Dritter Hydrogeologischer Beweissicherungsbericht

Der derzeit letzte Beweissicherungsbericht (BWSB) /SP3/ wurde für den Zeitraum 2013 – 2017 (Datenbestand bis April 2018) seitens des Büros [REDACTED] am 19.12.2018 vorgelegt. Er ist auch die Grundlage für die Bewertung der Einflüsse der Steinbrüche auf die Grundwasser-Situation und damit auch auf die Quellen. Ergänzend werden die Ausführungen der am 9.4. 2020 vorgelegten fachlichen Entgegnung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände /N1/ des Büros SP (Anlage 2 des Schreibens /D7/ der Fa. [REDACTED] vom 12.5.2020) herangezogen.

Bei der Durchsicht ergaben sich die nachfolgend aufgeführten **Kritikpunkte und offenen Fragen**.

3.1.1 Fehlende Angaben

Der BWSB enthält **keine Angaben über den Abbaufortschritt** sowie zu den Steinbruchsohlen in den Altsteinbrüchen und in den Erweiterungen der Steinbrüche Lengerich-Hohne und Lienen-Höste im Bewertungszeitraum. Eine detaillierte Darstellung der Abbausohle zum Ende des

Beweissicherungszeitraums ist für einen Vergleich mit dem jeweiligen Grundwasserstand unerlässlich. Zudem sind aus der aktuellen Abbau-Genehmigung die einzuhaltenden **Sohlhöhen** in den verschiedenen Abbaubereichen anzugeben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die in den Kartendarstellungen verwendete Deutsche Grundkarte seitens der Katasterbehörden nicht mehr aktualisiert wird und somit veraltet ist.

In Zukunft sind die BWSB auf jeden Fall als Datei und **ohne Schwärzungen** zur Verfügung zu stellen. Zudem ist das **Einzugsgebiet** des Steinbruchs Lienen-Höste in den Kartendarstellungen in vollem Umfang darzustellen.

Für eine Bewertung des aktuellen Eingriffs /D2/ sind – wie im Hydrogeologischen Gutachten zur UVS von 4/1998 /SP1/ - **Hydrogeologische Schnitte** erforderlich, in denen die eingemessenen Abgrabungssohlen, die Schwankungsbereiche des Grundwasserstandes und die Lage der Quellen mit Austrittshöhen erkennbar sind.

Für eine Auswertung sind auch die vom Gutachter [REDACTED] erstellten **Jahresberichte ab 2018** von Bedeutung, die nicht vorliegen. Diese sind kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Entwässerung der Abbaufäche

Der BWSB enthält auch **keine Angaben zur Entwässerung der Abbaufächen**. Infolge eines nach Westen geneigten Gradienten der Steinbruchmorphologie (Lengerich-Hohne) erfolgt auch die Oberflächenentwässerung in westlicher Richtung, so dass daraus ein verringertes Dargebot der südlich gelegenen Quellen wie z.B. Richard-Wagner-Str. resultiert. (Hierzu ist anzumerken, dass diese Quelle schon vor einigen Jahren trockengefallen ist).

Schon im Falle einer nur geringen Absenkung der Grundwasser-Potenziale im Einflussbereich der Erweiterung Lengerich-Hohne ist eine Reduzierung des Grundwasser-Dargebots dieser südlich gelegenen Quellen zu erwarten. Dies ist insbesondere im Fall einer aktiven Grundwasser-Entnahme relevant, also während der offensichtlich längerfristigen Förderung des Brunnens „Alter Steinbruch“ im Nordosten (Steinbruch Lienen-Höste, im BWSB nicht erkennbar). Das Niederschlagswasser im betroffenen Bereich und das Grundwasser wird ungenutzt aus dem Gebiet entnommen und mindert dadurch das Dargebot der Quellen.

Der Aussage in dem Bericht /SP10/ des Gutachters [REDACTED] „Erweiterungsplanung Hohner Berg – Hydrogeologische Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Erweiterung auf das Quellschüttverhalten der Kalktuffquellen“ (5/2015) kann insofern nicht gefolgt werden, dass sich der grundwasserbürtige Anteil am Quellabfluss erhöht.

In der wasserrechtlichen Genehmigung /D8/ zur Einleitung von Niederschlagswasser der Steinbruchflächen Lengerich-Hohne in den Lengericher Aa Bach vom 20.08.2020 wird nur von der Ableitung von Niederschlagswasser gesprochen. Hier ist übrigens zu diskutieren, ob die

Einleitung entgegen der Aussage in der Genehmigung wirklich keine Verschlechterung nach **EU-Wasserrahmenrichtlinie** darstellt, wenn der jetzige chemische Zustand nicht gut und das ökologische Potential unbefriedigend ist. Selbst der Gutachter [REDACTED] spricht im 3. Beweissicherungsbericht /SP3 S.33/ davon, dass bereits zum Zeitpunkt 2018 auch Grundwasser im abzuleitenden Wasser enthalten sein kann/ist bzw. zukünftig enthalten sein wird /SP3, S.43/ S. 46-47/.

3.1.3 Auswirkungen von Nutzungsänderungen

Die Auswirkungen der im Berichtszeitraum erfolgten **Nutzungsänderung** (Entfernung der Vegetation) auf die Grundwasser-Neubildung wurden nicht betrachtet. Auch das Anlegen von **Gräben und temporären Gewässern** innerhalb der Abbauflächen ist zu beschreiben und hinsichtlich der Beeinflussung der Grundwasser-Situation zu bewerten (s. auch unter 3.1.2.)

Leider ist die Höhe der Sohle im Bereich AB 34 nicht bekannt. **Der höchste Grundwasser-Spiegel betrug im Juli 2009 schon 105,50 mNN, so dass bei einer Sohlage von 104/105 mNN mit einer Grundwasser-Drainage zu rechnen ist** (s. auch 3.1.2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf der Grundlage des o.g. Gutachtens /SP10 aus 5/2015/ das 80er Perzentil und mit dem Grundwasser-Stand der Stichtagsmessung von 10/2020 – eher niedrigere Grundwasserstände - als Basis die Sohlhöhe definiert worden ist. Es gilt generell der **höchste Grundwasser-Stand**.

3.1.4. Bewertungen der Quellschüttungen

Die bisherigen **Bewertungen der Quellschüttungen** sind aufgrund der z.T. nicht ortsfesten Position des Quellaustrittes nicht ausreichend aussagekräftig. Für eine vollständige Bilanzierung des wasserwirtschaftlichen Eingriffs ist neben einer Erfassung der Quellschüttung auch eine **Abflussmessung der Vorfluter** am Übergang zu den wasserführenden quartären Deckschichten zu empfehlen. Dadurch könnte der Gesamtabfluss des Vorfluters bzw. der Gesamtzulauf aus dem Festgesteinsaquifer ermittelt werden. Dies betrifft v.a. die Quellen Quelle Nord, DF 19, DF 14 und **Sudenfelder Str.** Hier sind die Abflussmengen per Wehr zeitlich engständig zu erfassen. Das Wehr kann im Abstrom der Quellen platziert werden, ohne dass die Quellbereiche dadurch beeinträchtigt werden.

3.1.5. Bewertung potenzieller hydrochemischer Veränderungen

Es fehlt eine Bewertung **potenzieller hydrochemischer Veränderungen** an den Quellen. Solche können durch die Freilegung des Festgesteinskörpers (Abbau schützender Bodenschichten) und anthropogene Einträge innerhalb der Steinbruchflächen (z.B. infolge von Havarien, Einsatz wassergefährdender Stoffe, Rückstände von Sprengmitteln) entstanden sein. Durch die Freilegung offener Klüfte und

eine Verkürzung der Fließzeit zu den Quellen entfällt eine für die Wasserqualität wesentliche Anreicherung des Grundwassers mit Karbonaten und anderen Inhaltsstoffen. Infolge von pH-Wert-Verschiebungen können sich bereits heute Auswirkungen auf die in der Kalktuffquelle Sudenfelder Str. beobachtete Kalkfällung ergeben. Seitens [REDACTED] wurde allein für die Felsenquelle eine Kontrollanalyse aus 2019 vorgelegt und daraus eine fehlende Beeinflussung abgeleitet. Dies ist für eine schlüssige Beweissicherung sicherlich nicht ausreichend. Zukünftig sind auch für die Kalktuffquelle Felsenquelle hydrochemische Veränderungen infolge der Entfernung des oberflächennahen Verwitterungshorizontes wahrscheinlich. **Für eine ausreichende Beweissicherung ist eine regelmäßige hydrochemische Überwachung an den abstromigen Grundwasser-Messstellen sowie den Quellen unerlässlich.**

3.1.6. Grundwasser-Messstelle 1/97

Die **Grundwasser-Messstelle 1/97** lag an einer wichtigen Position für die Bewertung der von der Erweiterung der Steinbruchs Lengerich-Hohne ausgehenden Absenkung. Warum wurde diese 2010 rückgebaut und nicht durch eine neue ersetzt? **Für eine Abschätzung der im nördlichen Teil der Erweiterung entstehenden Grundwasser-Absenkung fehlt somit jegliche Bewertungsgrundlage.**

3.1.7. Grundwasser-Messstelle AB 42

Die zwischenzeitliche Unterbrechung der Messung bei AB 42 ist aus fachlicher Sicht ungünstig. Anschließend wurde diese nach Angaben des Gutachtens als Hausbrunnen genutzt und dadurch beeinflusst? Diese ist aufzugeben oder durch eine neue Grundwasser-Messstelle im Bereich der AB 42 zu ersetzen.

3.1.8. Benennung der Hausbrunnen

Der Bericht weist aufgrund der Benennung von Hausbrunnen nach Eigentümern etliche Schwärzungen auf. Dies erschwert die Interpretation der Daten deutlich bzw. macht sie unmöglich. Daher ist eine Anonymisierung der Hausbrunnen mittels einer neutralen Bezeichnung (z.B. „HB 25“) mit Eintrag in die Pläne (P0, P3.1) erforderlich. Auch hinsichtlich der Darstellung der Brunnen in den Plänen sind mit dem Datenschutz vereinbare Lösungen möglich, so durch eine großmaßstäbliche Übersichtsdarstellung oder durch die Wahl einer größeren Punktsignatur. Eine Umbenennung wäre eine für die Bewertung der Beweissicherung zulässige und sinnvolle Erweiterung. Auch die Benennung von Quellen nach Anwohnern ist zu überdenken. Die Schwärzungen sind folglich mit geringem Aufwand vermeidbar. Dies ist für die Jahresberichte und den 4. BWSB umzusetzen.

3.1.9. Grundwasser-Messstelle AB 43

Die Grundwasser-Messstelle AB 43 ist für die Überwachung der von der Erweiterung des Steinbruchs Lengerich-Hohne ausgehenden Absenkung maßgeblich. Die Messstelle fällt jedoch bei 117,7 mNN (rd. 47 m unter Gelände) offensichtlich trocken (konstantes Min-Niveau) und ist damit für eine Messung der tieferen Potenziale nicht geeignet. Die in den Stammdaten angegebene Tiefe der Messstelle von 65 m ist vermutlich infolge eines ungesicherten bzw. verstürzten Bohrlochs infrage zu stellen. Inwieweit eine Überprüfung der Messstellentiefe erfolgt ist, kann anhand des BWSB /SP3/ nicht nachvollzogen werden. Dies ist für die zukünftige Beweissicherung aber erforderlich.

3.1.10. Sicherung der AB-Messstellen

Sofern nicht bereits erfolgt, sollten die AB-Messstellen für eine langfristige Erhaltung und eine Verhinderung von Verstärkungen mit einem PVC-Ausbau mind. DN50 versehen werden.

3.1.11. Einflussbereich

Die Abgrenzung des Einflussbereiches gemäß 3. Beweissicherungsbericht /SP3, Abb. 4-4; S. 36/ ist aufgrund der unzureichenden Datenlage der Grundwasser-Messstelle AB 43 infrage zu stellen. Für eine mögliche Beeinflussung der unter 3.1.4. genannten Quellen ist dies aber von existentieller Bedeutung. Generell fehlt eine Darstellung der Reichweite der von der Abgrabung ausgehenden hydraulischen Beeinflussung zum Ende des Bewertungszeitraums.

3.1.12. potentiellen hydraulischen Auswirkungen

Im Plan 0 ist der Bereich der potentiellen hydraulischen Auswirkungen (nach Abbauende?) dargestellt. Danach reicht er bis zur Grundwasser-Messstelle 21/13. Unklar bleibt, wie die Reichweite ermittelt worden ist. **Aufgrund der heterogenen Struktur des hier betrachteten Kluffgrundwasser-Leiters ist auch eine Absenkung bis zu den Quellen an der Sudenfelder Straße nicht auszuschließen.** Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise erhöhte Durchlässigkeit im Bereich der Nord-Süd-verlaufenden Störungen des Taleinschnitts.

3.1.13. Einzugsgebiet

Eine Beschneidung des Einzugsgebietes betrifft in ähnlicher Weise auch die Felsenquelle (und die Quelle Fuchsfarm unterhalb des Steinbruchs Lienen-Höste. Auf Punkt 3.2.4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Es ist nicht hinreichend belegt, dass der nördliche Teil der Reservefläche Steinbruch Lengerich-Hohne auch das unterirdische Einzugsgebiet der Quelle Sudenfelder Str. nur zu 15 % des Gesamteinzugsgebietes

überschneidet, wie es für das oberirdische Einzugsgebiet formuliert wird /SP10/ aus Mai 2015.

3. 2. Einfluss der Steinbrüche auf die Grundwasser-Situation

3.2.1. Quelle Richard-Wagner-Str.

Wie unter 3.1.2 dargelegt ist durch den Abbau im Altsteinbruch Lengerich-Hohne das Einzugsgebiet für die Quelle Richard-Wagner-Str. verloren gegangen. **Damit hat der Abbau erwiesenermaßen einen gravierenden Einfluss auf die Schüttung der im Abstrom der Erweiterungsflächen gelegenen Quellen.**

3.2.2. Eingriff in das Grundwasser

Die Steinbruchsohlen sind für die Bewertung des Einflusses auf die Grundwasser-Situation von entscheidender Bedeutung. Nach dem Plan P3.1 /SP3/ ist bei einer Sohle im westlichen Teil des Steinbruchs Lengerich-Hohne wohl von ca. 104-106 mNN mit einem Grundwasser-Flurabstand von ca. <1m in 10/2017 (/SP3/ , Plan 3.1 und S. 43 des BWSB) zu rechnen. **Es ist offensichtlich, dass über die Steinbruchoberfläche und die im Altsteinbruch verlaufenden Gräben eine Drainierung des Grundwassers erfolgt.**

Die Anlagen zur Genehmigung liegen den Naturschutzverbänden derzeit nicht vor. Wir gehen jedoch davon aus, dass dies durch die derzeitige wasserrechtliche Genehmigung /D8/ vom 20.08.2020 nicht abgedeckt ist. Die Genehmigung /D8/ bezieht sich nur auf die **Ableitung von Niederschlagswasser** aus dem Steinbruch Lengerich-Hohne in den Aabach. Im Steinbruch tritt Grundwasser an den Steinbruchböschungen aus und wird dann oberflächennah abgeführt. Zwar erfolgt somit eine Rohstoffgewinnung im Trockenabbau, gleichwohl erfolgt eine **passive Abführung** und somit ein **Eingriff in das Grundwasser**. Auch ohne eine aktive Sumpfung mittels Pumpen ist ein Eingriff in das Grundwasser gegeben.

Bezogen auf die Grundwasser-Messstelle AB 34 ergibt sich für 2017 ein nicht kommentierter Anstieg gegenüber der Situation aus 2000 um ca. 5 m. Eine fortschreitende Absenkung infolge des Abbaus zeigt sich hingegen am NE-Rand des Steinbruchs bei der AB 39.

3.2.3. Reichweite bis in die Einzugsgebiete der Quellen

Insgesamt ist dem **Grundwasser-Gleichenplan** zu entnehmen, dass bedingt durch den Steinbruch Lengerich-Hohne ein starkes **Umbiegen der Grundwasser-Gleichen** nahe der Steinbruchböschungen nach Norden erfolgt. Wird unterstellt, dass die 120 m ü. NN-Isolinie ursprünglich hangparallel geradlinig nach Nordwesten verlief, beträgt im mittleren Teil des Altsteinbruchs demnach die **Absenkung** bereits bei diesem eher niedrigen Grundwasser-Stand **ca. 15 m**. Bei hohen Grundwasser-Ständen ist die Beeinflussung ungleich größer.

Durch die sukzessive Erweiterung des Steinbruchs Lengerich-Hohne werden die Isolinien zukünftig bereits weiter im Südosten nach Norden umbiegen. Entscheidend wird hier sein, wie groß die **Reichweite** der durch den Steinbruch verursachten Absenkung gehen wird.

Dies wird entscheidend für die unter Punkt 4.1.4. dieser Stellungnahme genannten Quellen sein. **Es steht zu befürchten, dass gerade nach längerer Trockenzeit die Reichweite bis in die Einzugsgebiete der Quellen reichen wird. Bei diesen genügt schon eine geringe Absenkung von 1-2 m für ein Trockenfallen der Quellen.**

Aus diesem Grund halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, dass seitens des Gutachters [REDACTED] kurzfristig und bereits vor dem Eingriff in das Grundwasser der Erweiterung eine Prognose analytisch oder per Modell gestützt abgegeben wird, wie groß die Reichweite und der Betrag der Absenkung sein wird. Es darf nicht erst die weitere Entwicklung der Grundwasser-Stände mit fortschreitendem Abbau abgewartet werden, da die Quellen sonst unwiederbringlich verloren gehen.

Bei dieser Prognose wäre auch zwingend zu berücksichtigen, dass die Ableitung der Niederschlagswässer der Erweiterungsfläche offensichtlich nach Westen zu den Entwässerungseinrichtungen des Altsteinbruchs erfolgt. Diese werden dadurch gemeinsam mit dem an den Böschungen austretenden Grundwasser aus dem Einzugsgebiet entnommen und fehlen daher dem Dargebot der Quellen.

3.2.4. Änderung des Dargebots

Für den Bereich des Steinbruchs **Lienen-Höste** liegt bislang nur eine punktuelle Überwachung durch die **Messstelle 3/97** vor. Diese zeigt eine Grundwasser-Standschwankung von rd. 121 – 138 m ü. NN. Wiederum fehlt im Beweissicherungsbericht eine Darstellung der **aktuellen Sohltiefe**. Gemäß dem Geländemodell DGM1 des Landes NRW (2019) liegt die tiefste Sohle des Steinbruchs bislang noch bei rd. 154 m ü. NN, sodass offenbar noch kein Abbau im Grundwasser erfolgt ist. Ein Abbau bis zu einer Sohltiefe von 125 m ü. NN würde hier einen erheblichen Eingriff in das Grundwasser darstellen. Wie der Grundwasser-Ganglinie 3/97 zu entnehmen ist, wird dieses Niveau in jedem Winterhalbjahr überschritten. Das im Winterhalbjahr freigelegte Grundwasser muss zweifellos mittels Sumpfungsmaßnahmen aufgefangen und abgeleitet werden. Folglich entsteht im Umfeld des Steinbruchs eine Grundwasser-Absenkung, welche sich auch auf die südlich gelegenen Quellen auswirken wird. **Für eine Minimierung der Auswirkungen ist der Steinbruch Lienen-Höste als reiner Trockenabbau ohne Eingriff in das Grundwasser auch bei höheren Grundwasserständen in den Wintermonaten zu belassen und folglich die Sohltiefe auf den höchsten zu erwartenden Grundwasser-Stand zu begrenzen. Für die zukünftige Beweissicherung ist es zudem für die Steinbrüche Lienen-Höste als auch Lengerich-Hohne unerlässlich, dass auch für das Winterhalbjahr ein Gleichen Plan erstellt und die Grundwasser-Absenkung gegenüber dem früheren Genehmigungszustand dargestellt wird.**

Eine bezogen auf die Grundwasser-Amplitude willkürlich festgelegte Einschnitttiefe des Abbaus hat in jedem Falle Einfluss auf das südliche Umfeld. Durch die Veränderung der morphologischen Situation und eine damit einhergehende Verlagerung der Grundwasser-Neubildung ist somit auch bei tieferen Grundwasser-Ständen eine Änderung des Dargebotes der Quellen möglich. **Jede Dargebots Beschneidung kann zu einer Verringerung der Quellschüttung und längeren Trockenfallphasen führen. Dies ist sowohl in einer Prognose als auch mittels einer geeigneten Beweissicherung ausreichend darzulegen.** Dem Argument, dass einige Quellen des Gebietes auch unter unbeeinflussten Bedingungen intermittierend schütten, kann zwar gefolgt werden, doch hat eine Verlängerung der Phasen ohne Schüttung und eine verstärkte Austrocknung des Untergrundes in den Übergangsphasen geringer Schüttung durchaus Auswirkungen auf die Vegetation und Fauna. Eine lediglich jährliche Messung wie an der Quelle unterhalb Fuchsfarm ist dazu sicherlich nicht ausreichend und auch die sechsjährige Unterbrechung der Schüttungsmessung an der Felsenquelle zeigt den geringen Stellenwert, welcher dieser Erkundung offenbar beigemessen wird.

Zur Beurteilung der Erweiterung des **Steinbruchs Lienen-Höste** fehlen – soweit auf dem Plan erkennbar – im gesamten westlich anschließenden Bereich Grundwasser-Messstellen zur Beurteilung der Grundwasser-Situation. **Diese sind so schnell wie möglich zu errichten, da bereits vor Abbaubeginn die Ausgangssituation ausreichend erkundet werden muss. Mit der bereits erfolgten Abholzung der Erweiterungsfläche wird bereits heute in die Grundwasser-Neubildung und die hydrochemische Situation eingegriffen, sodass eine Beweissicherung der eintretenden Veränderungen kaum noch belastbar möglich ist. Diese ist aber besonders für die Kalktuff-Quelle Felsenquelle und die Quelle unterhalb Fuchsfarm von existenzieller Bedeutung.**

Sollte es infolge der Erweiterung des Steinbruchs Lienen-Höste und damit auch eines Teils des Einzugsgebietes zu einer zeitweiligen oder permanenten Absenkung unter das Quellniveau (117,5 m ü. NN) kommen, **würde die Felsenquelle trockenfallen.** Lt. Anhang 3.1 des BWSB betrug der Grundwasser-Stand in der Grundwasser-Messstelle 3/97 (einzige Grundwasser-Messstelle im Plan3.1) im Juli 2010 nur ca. 120,80 mNN. **Der Gutachter hat kurzfristig darzulegen, wie sich die Grundwasser-Situation - auch unter Berücksichtigung langandauernder Trockenzeiten - bei einer Erweiterung des Steinbruchs entwickeln wird.** Ein pauschaler Verweis des Gutachters auf eine mögliche Erhöhung der Grundwasserneubildung im Steinbruch reicht hierzu nicht aus, da – wie die Erfahrungen aus dem Bereich des Altsteinbruchs zeigen – auch eine passive Abführung von Grundwasser und eine Verlagerung innerhalb der Steinbruchfläche zu einer Verringerung des Dargebotes der Quelle beitragen können.

Eine genauere Prognose ist auch für die Entwicklung der Brüggelieth-Quelle erforderlich, welche lt. Gutachten SP von 04/ 2008 in ihrem oberirdischen Einzugsgebiet um 20% beschnitten wird.

3.3 Fehlende wasserrechtliche Erlaubnis

Erst zwanzig Jahre nach Erhalt der Abbaugenehmigung /D1/ hat die Fa. [REDACTED] am 23.09.2019 einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-10 WHG gestellt. Dieses war bereits im Jahr 1999 in der Genehmigung /D1/ gefordert. In den aktuellen Antragsunterlagen zur „Entfristung“ wird zwar angekündigt, dass wasserrechtliche Genehmigungen nach § 8 WHG beantragt werden sollen (vgl. D2 Antragsunterlage 1.1 Pkt. 2.3; 1.2 Kurzbeschreibung), die Unterlagen zum Wasserrecht liegen jedoch dem Antrag vom 23.09.2019 nicht bei und sind auch jetzt in den Unterlagen der Online-Konsultation nicht enthalten. Wenngleich wasserrechtliche Genehmigungen nicht der Konzentrationswirkung des BImSchG unterliegen, so wäre es doch in diesem Fall erforderlich gewesen, die Antragsunterlagen offen zu legen.

3.4. Beurteilung durch die Fachbehörden

Bei der Beurteilung der **Auswirkungen des Kalkabbaus auf die Quellen** spielt die **hydrogeologische Reichweite** der Abbautätigkeit eine wichtige Rolle. Der fortschreitende Kalkabbau verändert die Gesteinsschichten und das Relief des Gebirges und beeinflusst die Fließrichtung des Grundwassers. Im vorliegenden Fall handelt es sich um **Kluftgrundwasserleiter** bzw. **Karstgrundwasserleiter**.

Zwischen dem Geologischen Dienst, der Antragstellerin, des LANUV, Kreis Steinfurt und Bezirksregierung Münster wurden umfangreiche Stellungnahmen ausgetauscht, es gab einen Videotermin und einen Vor-Ort Termin auf Anregung des Gutachterbüros [REDACTED]. Die **ehrenamtlichen Naturschutzverbände** waren nicht an diesem Prozess beteiligt und konnten ihre Ortskenntnisse, ihre Anregungen und Bedenken leider nicht einbringen. Der Abstimmungsprozess zwischen den Trägern öffentlicher Belange und der Antragstellerin hat ohne den ehrenamtlichen Naturschutz stattgefunden. In den Unterlagen zur Online Konsultation dürfen die Naturschutzverbände jetzt im Nachhinein die Ergebnisse aus Protokollen und Aktenvermerken zur Kenntnis nehmen, nachdem der Abstimmungsprozess weitgehend abgeschlossen ist.

Dieses ist zu kritisieren, da die vom Naturschutz geäußerten Bedenken zur Gültigkeit der hydrogeologischen Aussagen des Gutachters und zu der vom Gutachter [REDACTED] beschriebenen Unerheblichkeit des Eingriffs in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie z.B. Geologischen Dienst, Dez 51 und das LANUV durchaus geteilt wurden.

3.4.1 Bedenken des Dez 51/BezReg Münster:

Das **Dez.51** hat z.B. in seiner Stellungnahme vom 01.07.2020 /Dez51.1/ erklärt, dass sich ihre Einwände und Argumente ausschließlich auf die Entfristung, also auf die **Differenzbetrachtung** beziehen. Weiterhin wird festgestellt /Dez51.1/ dass die Ausführungen im Screening /BP1/ nach § 7 UVPG nicht in allen Belangen nachvollziehbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass **visuelle Veränderungen der Landschaft** durch die Entfristung dauerhaft wirken würden und insofern nachteilige

Umweltauswirkungen vorliegen /BP1, 1.12, S.5/. Weiterhin weist das Dez 51 darauf hin, dass die Erweiterungsflächen Bestandteile des **Landschaftsschutzgebietes** sind (LSG-3712-0001).

Das Dez 51 hat weiterhin erklärt, dass die FFH Verträglichkeitsprüfung aus 1998 heutigen Standards nicht mehr entspricht und dass in 1998 die Erweiterungsflächen in Hohne und Höste noch auf der Vorschlagsliste zur Gebietsausweisung gem. der FFH Richtlinie standen /Dez 51.1/. Das bedeutet im Klartext, dass sich die Rechtslage seit 1998 verändert hat.

Zu den hydrogeologischen Aussagen erklärt das Dez 51, dass sich die Aussagen (S.16, überarbeitete Fassung), dass die Quelle lt. dem Gutachten 1998 /SP1/ ([REDACTED] [REDACTED]) außerhalb der hydraulischen Auswirkungsreichweite der Steinbrüche liege, nicht mit den Darstellungen in den Tabellen 3-1 und 3-2 sowie Plan P 3 im beigefügten 3. hydrogeologischen Beweissicherungskonzept /SP3/ decken ([REDACTED] [REDACTED]).

„Auch im hydrogeologischen Gutachten von Schmidt + Partner (2019) zum wasserrechtlichen Antrag für die Steinbrüche der Fa. [REDACTED] sind z.B. auf S. 21 andere Aussagen zu finden. In beiden Gutachten wird außerdem auf die Bewertungsunschärfe hingewiesen, die lt. Gutachter eine Beweissicherung erforderlich macht, um den Eingriff durch Abgrabung bewerten zu können, was darauf hinweist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung gerade eben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann“.

Es liegen also widersprüchliche Aussagen des Gutachters [REDACTED] zur Betroffenheit der Quelle Sudenfelder Str. vor.

3.4.2 Bedenken des Geologischen Dienstes (GD NRW)

[REDACTED] vom Geologischen Dienst erklärt /GD4/ dass für das Vorhaben **Entfristung** Lengerich-Hohne /D2/ der Fachbereich 33, Hydrogeologie zunächst nicht beteiligt wurde, sodass diesbezüglich auch keine Hinweise gegeben wurden, das Vorhaben wurde vom Fachbereich 31 Geologie bearbeitet /GD4/.

[REDACTED] führt aus, dass die in der Abbildung 1 der /SpP7/ dargestellten grundwasserfernen Bereichen am Fuße des Hauptsattels (größer 5m Flurabstand) von den Informationen des Landesgrundwasserdienstes abweichen, welche dem GD vorlagen.

Das bedeutet die Angaben des Gutachterbüros widersprechen öffentlichen Informationen des Landesgrundwasserdienstes.

[REDACTED] gibt zu bedenken, **dass er nicht überprüfen kann, ob die vom Gutachter berechneten Durchlässigkeitswerte (kf-Werte) tatsächlich stimmen.** Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchlässigkeit des Karstgrundwasserleiters kleinräumig stark variiert und damit größere Reichweiten der Grundwasserabsenkung auftreten /GD4/.

Er bemängelt, dass die vom Gutachter [REDACTED] berücksichtigten Durchlässigkeitswerte (kf- Werte) nicht mit den Daten

des geologischen Dienstes übereinstimmen. Das bedeutet die Aussagen des Gutachterbüros widersprechen anderen öffentlichen Informationen.

█: „Die Überprüfung der Richtigkeit dieser Bilanzrechnungen ist mir nicht möglich. Aus der Betrachtung des geologischen Schnittes /SP2/ (█, Plan 14) ist es m. E. schwer vorstellbar, dass sich bei Erreichen der geplanten Abgrabungssohle von +125 m NHN und dem nach Südwesten gerichteten Schichteinfallen der Oberkreide-Kalksteine, ein hydraulisches Gefälle ausbilden wird, durch das Grundwasser aus der Abgrabung der Felsenquelle auf dem Niveau von +122 m NHN zuströmen wird. Zudem halte ich eine Übertragbarkeit der Grundwasserhöhen in der Messstelle 3/97, die sich ca. 500 m östlich der Felsenquelle befindet, sowie eine Korrelation der Grundwasserhöhen mit der Quellschüttung nur bedingt für möglich“.

Der Gutachter █ schreibt in seiner fachlichen Entgegnung zu den Stellungnahmen des GD NRW vom 28.09.2020:

„Erst wenn man den höheren kf-Wert der Cenomankalke für die Auswirkungsbereiche heranzieht, würde die Auswirkungsreichweite bis zur Quelle Sudenfelder Strasse reichen. Hiervon ist jedoch in keiner Weise auszugehen, da die mit den Quellbereichen Sudenfelder Str. **assoziierten** Schichtfolgen kf-Werte kleiner 1×10^{-6} m/s aufweisen.“

Es ist fraglich, was der Gutachter hier mit „assoziiert“ meint. Für eine valide Datenbasis sind ausreichend belastbare Daten gefordert, Assoziationen reichen nicht aus. Tatsache ist, dass im Bereich der Quelle Sudenfelder Straße keine Stufenpumpversuche durchgeführt wurden.

Aus den berechneten Ergebnissen sind deutliche Unterschiede zwischen den Reichweiten in den Schichten des Turonioms und Cenomaniums in Abhängigkeit der Gebirgsdurchlässigkeit erkennbar. Gesteinsbereiche mit Gefügestörungen sollten gesondert untersucht werden. Sie erlauben keine Zuordnung von kf-Werten, die in intakten Gebirgsabschnitten ohne Gefügestörung ermittelt wurden. █ hat auf eine Störung im Bereich der Quelle Sudenfelder Straße hingewiesen.

█ führt in seiner Stellungnahme vom 10.12.2020 aus /GD4/:

„zudem ist laut Datensatz des ISGK100 das Auftreten einer SW-NE-streichenden Störung, parallel zur Sudenfelder Straße, belegt, an deren südwestlichen Ausläufen die Quelle entspringt. Entlang dieser Störung ist daher zusätzlich mit erhöhten Durchlässigkeiten rechnen. Eine Beeinträchtigung des Quellstandortes an der Sudenfelder Straße durch die geplante Steinbrucherweiterung kann somit aufgrund der mir vorliegenden Informationen nicht sicher ausgeschlossen werden“.

Dazu schreibt Gutachter █ am 07.01.2021:

„Zunächst ist aus der HK 50 (hydraulische Karte) abzuleiten, dass die Erweiterung Lengerich-Hohne nicht mit der vom GD NRW angesprochenen Störungszone in Verbindung steht. Diese

verläuft östlich der Abbaugrenze. Die Quelle Sudenfelder Straße liegt auch nicht an deren unmittelbaren südwestlichen Auslauf, sondern wie die Felsenquelle im Ausstrichbereich der nur mäßig durchlässigen Kalkmergelgesteine des Turon. Eine entlang der Störung angenommene höhere Durchlässigkeit wäre daher abbaubedingt als unerheblich zu bewerten“.

Hier wird also vom Gutachter nicht bestritten, dass es diese Störungszone gibt, sie kann von ihm sogar östlich der Abbaugrenze lokalisiert werden. Sie wird jedoch von vornherein als unerheblich bewertet mit der Begründung, sie stehe mit der Erweiterung Lengerich-Hohne nicht in Verbindung.

Zusammenfassend hat der geologische Dienst zahlreiche Hinweise gegeben, dass die Aussagen des Gutachterbüros sich nicht mit anderen öffentlichen Informationen decken.

Die geplante Steinbrucherweiterung befinde sich in Schichten des Ober- und Mittelcenomaniums, also im **Cenomankalk**, die laut hydrogeologischer Karte HK 40 /GL1/ einen **hoch durchlässigen Kluft-Karstgrundwasserleiter** darstellen. [REDACTED] konstatiert deutliche Unterschiede zwischen den Reichweiten in den Schichten des Turoniums und Cenomaniums /GD4/:

„es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchlässigkeiten dieses Karstgrundwasserleiters kleinräumig stark variiert und damit größere Reichweiten der Grundwasserabsenkung eintreten“. /GD4/

3.4.3 Bedenken des LANUV

[REDACTED] /LANUV merkte an /FD1/

„dass eine nachteilige Beeinflussung der Quellen nicht ausgeschlossen werden kann. Die hydraulische und hydrochemische Situation im Kluftgrundwasserleiter sei nur schwer vorhersehbar. Sobald man in das Einzugsgebiet einer Quelle eingreife, wäre der Ausschluss von Beeinträchtigungen schwierig. Bei tieferem Abbau erhöhe sich die Ableitung von Wasser. Eine höhere Wasserableitung und Sickerrate führe zu mehr Grundwasserzutritt und einer höheren Fließgeschwindigkeit, also einer Veränderung der Wasserführungsverhältnisse und des Wasserchemismus. Der Wasserchemismus sei mit Grundwasserständen nicht in Zusammenhang zu bringen.

Der Fachbeitrag von [REDACTED] sei hinsichtlich der Aussagen zur Kalkfällung fachlich nicht nachvollziehbar. [REDACTED] gab an, dass das Risiko einer schädlichen Beeinflussung einer Kalktuffquelle grundsätzlich immer dann bestünde, wenn ein Abbauvorhaben sich innerhalb des Einzugsgebietes der Quelle befindet und die Abbautiefe nicht auf einen ausreichenden Abstand einer verbleibenden unverritzten Restmächtigkeit von mehreren Metern oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstands begrenzt werde. Sie habe

allerdings keine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Lagebeziehungen der Quellen, deren Einzugsgebieten und den einzelnen Abgrabungsstandorten vorgenommen“.

■■■■■■■■■■/LANUV:

„Die hydraulische und hydrochemische Situation im Kluftgrundwasserleiter ist nur schwer vorhersehbar, das Quellvorkommen ist ein seltenes, an einen Standort gebundenes Phänomen welches durch ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren zurückzuführen ist“.

Sie merkte an, dass der Verlust der Quellen naturgemäß auch nicht kompensierbar sei im Sinne der Eingriffsregelung. Eine Anmerkung im Protokoll gibt an, dass nicht sämtliche Fragen und Erläuterungen in das Protokoll aufgenommen wurden.

Auf die Frage, ob die zukünftige Kalktuffbildung durch das Vorhaben beeinträchtigt würde, erklärt der Gutachter ■■■■■■, dass das Grundwasserstands-niveau und das Kalktuffpotential unabhängig voneinander seien. Dieser Behauptung hat auch ■■■■■■ widersprochen.

3.4.4 Bedenken des Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt gibt zu bedenken, dass im hydrogeologischen Erläuterungsbericht zur UVS aus 1998 /SP1/ Änderungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers, auf die betriebenen Hausbrunnen im unmittelbaren Umfeld des Erweiterungsbereichs und auf die Kalktuffquelle Sudenfelder Str. (Sohlhöhe 115 m +NN) nicht auszuschließen seien und **Einflüsse erst durch das Monitoring erkennbar würden, wenn dieses schon eingetreten seien.**

Der Kreis Steinfurt fordert vom Gutachter ■■■■■■ deshalb zukünftig eine fachgutachterliche **Prognose** möglicher qualitativer und quantitativer Auswirkungen auf die Kalktuffquelle Sudenfelder Str./KR1/.

3.4.5 Stellungnahme Dez. 54

In der Stellungnahme des Dezernates 54 wird auf den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag der Firma ■■■■■■ und den in diesem Zusammenhang vorgelegten WRRL-Fachbeitrag verwiesen. Die Naturschutzverbände beantragen die Übersendung dieses Fachbeitrags.

Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot umfasst auch den Schutz der grundwasserabhängigen Landökosysteme, zu denen auch die Kalktuffquellen gehören. Wie in dieser Stellungnahme dargelegt, ist eine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen zu besorgen, so dass hier von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers auszugehen ist.

3.4.6 Bedenken der Fachbehörden wurden nicht aufgelöst:

Im Aktenvermerk zum Fortgang des Änderungsgenehmigungsverfahrens aus Mai 2021 /FD2/ heisst es:

„Die Bedenken der Träger öffentlicher Belange haben sich insbesondere durch die Feststellung aufgelöst, dass die Fachgutachter und der geologische Dienst unterschiedliche Methoden bei ihrer Beurteilung zugrunde gelegt hatten. Während sich der geologische Dienst auf die in der hydrogeologischen Karte (HK 50) genannten Durchlässigkeiten gestützt hatte, verwendet der Fachgutachter genauere Gebirgsdurchlässigkeiten aufgrund von Pumpversuchen. Dadurch ergeben sich geringere Gebirgsdurchlässigkeiten und geringere Reichweiten der Grundwasserbeeinflussung, so dass sich der geologische Dienst der Methodik und dem Ergebnis des Fachgutachters anschloss.“

Das bedeutet: Sämtliche unterschiedliche Bedenken der Träger öffentlicher Belange zu verschiedenen Punkten des Genehmigungsverfahrens wurden allein unter dem Aspekt der Gebirgsdurchlässigkeit / Kf-Wert zusammengefasst. Die Frage des Kf-Wertes war aber nur ein einziger Aspekt der Bedenken. **Alle anderen Bedenken bleiben somit unberücksichtigt.**

Tatsächlich wurden aber die Bedenken des Dez 51, des LANUV und des Geologischen Dienstes **nicht aufgelöst** aufgrund von fachlichen Erkenntnissen oder neuen Informationen. Vielmehr wurde auf Basis des Antrags auf Entfristung i.S. der Differenzbetrachtung und den wiederholten Entgegnungen des Gutachters [REDACTED] **irgendwann nicht weiter widersprochen**, weil:

- der Gutachter erklärt, er habe die geringen Durchlässigkeiten des Gesteins anhand von lokalen Pumpversuchen berechnet;
- eine Überprüfung der erhobenen Daten dem geologischen Dienst nicht möglich ist;
- die Daten sich überwiegend in der Hand des Gutachters (des Antragstellers) befinden und teilweise deutlich geschwärzt sind.

[REDACTED] führt dazu am 10.12.2021 aus /GD4/:

*„Der Gutachter begleitet das Grundwassermonitoring der Steinbrüche Hohne und Höste bereits über mehrere Jahrzehnte und verfügt daher über eingehende fachliche und lokale Kenntnisse. Die in der Erwiderung genannten Argumente beruhen daher auf langjährigen Erfahrungen aus dem Grundwassermonitoring und sind generell plausibel und glaubhaft dargelegt. **Eine konkrete Prüfung der geschilderten Untersuchungen und Berechnungen sind durch den GD NRW jedoch nicht möglich.“***

Das bedeutet, sämtliche Bedenken der Fachbehörden wurden einzig aufgrund der durchgeführten Pumpversuche fallen gelassen!

In der Genehmigung /D1/ wurde der Antragstellerin in 1999 auferlegt, ein **hydrogeologisches Beweissicherungskonzept** durchzuführen, welches belastbare Aussagen treffen sollte, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Quellen und Hausbrunnen durch den Kalkabbau auszuschließen ist.

Der Gutachter [REDACTED] ist jedoch aktuell der Auffassung,

„dass die Beweissicherung dazu dient, anhand gemessener Daten die Prognose der UVS aus 1998 zu verifizieren, bzw. Abweichungen hierzu darzustellen und im Hinblick auf deren Erheblichkeit rechtzeitig zu bewerten und einzuordnen“ (vgl./SP6/ fachl. Entgegnung [REDACTED] zur STN des Kreises Steinfurt vom 15.06.2020).

Das bedeutet, es wird **keine Verantwortung** dafür übernommen, dass keine Schäden an den Quellen eintreten, sondern der Gutachter sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Dokumentation von tatsächlichen Abweichungen zu seiner eigenen Prognose aus dem Jahr 1998.

Eine FFH Verträglichkeitsprüfung fordert jedoch, dass die Antragstellerin nach **besten wissenschaftlichen Erkenntnissen** und ohne jeden Zweifel belegen muss, dass eine Beeinträchtigung der Quellen in jedem Fall ausbleibt. Etwaige Schäden müssen sicher auszuschließen sein.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Schädigung der Kalktuffquellen bereits irreversibel ist, wenn der Gutachter durch Wasserstandsmessungen irgendwann einmal feststellen sollte, dass Umweltschäden eingetreten sind. Das FFH-Recht kennt diese Problematik und stellt deshalb an die FFH-Verträglichkeitsprüfung sehr hohe Anforderungen. Die FFH Verträglichkeitsprüfung ist gesetzlich klar und eindeutig gefordert. Die Tatsache, dass die Erweiterungsbereiche selbst nicht als FFH Gebiet ausgewiesen sind bedeutet nicht, dass das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt werden kann.

4. Die Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Kalktuffquellen ist nicht erwiesen

Für die **Genehmigungsfähigkeit des Entfristungsantrags** ist es u.a. entscheidend, ob die Kalktuffquellen, z.B. Sudenfelder Str. im Bereich der hydraulischen Auswirkungen des Kalkabbaus liegen.

Dazu schreibt das Gutachterbüro [REDACTED] im Jahr 1998 UVS /SP1/:

„Aus dem komplexen, lithologisch differenzierten und tektonisch belasteten Aufbau der kretazinischen Kalk- und Mergelgesteine des Untersuchungsgebietes resultiert eine auf Klüfte beschränkte Wasserwegsamkeit, die in Bereichen mit hohem Kalkgehalt sekundär durch Verkarstungsprozesse erweitert sein kann. Das Gestein weist daher – und ist im Gegensatz zu Lockergesteins-Grundwasserleiter keine homogene Verteilung wasserwegsamere Hohlräume auf. Diese Klufftaquifer-typische Charakteristik führt zu zahlreichen Erschwernissen und Interpretationsunschärfen bei

der Beurteilung der Grundwasserströmungsverhältnisse /SP1/ 1998, S.12.“

„eine sichere Interpretation der Grundwasserverhältnisse aufgrund der lokalen Inhomogenitäten nur durch ein Netz sachgemäß errichteter Grundwassermessstellen zu erzielen ist, die einen repräsentativen Überblick über die hydrogeologischen Verhältnisse in den einzelnen Schichtgliedern geben“ /SP1/ 1998 S.14.

Das bedeutet, es ist extrem schwierig, **belastbare Aussagen** über die grundwasser-morphologischen Gegebenheiten zu treffen unter Berücksichtigung des zeitlich fortschreitenden Kalkabbaus.

Der geologische Dienst /GD4/ führt aus, dass die geplante Steinbrucherweiterung sich in Schichten des Ober- und Mittel- cenomaniums (Brochterbeck-Formation, ehem. „**Cenoman-Kalk**“) befindet, die laut Hydrogeologischer Karte einen **hoch durchlässigen Kluft-/Karstgrundwasserleiter** mit einer mittleren Gebirgsdurchlässigkeit zwischen $1 \times 10^{-3} > k_f > 1 \times 10^{-2}$ m/s darstellen.

Aufgrund dieser stark voneinander abweichenden Durchlässigkeiten ergeben sich für die Schichten des Cenomaniums deutliche Unterschiede bezüglich der Auswirkungsreichweiten.

Für den **Quellstandort Sudenfelder Straße** geht der Gutachter [REDACTED] jedoch /SP7/ von nur unerheblichen Auswirkungen aus, es wird behauptet, dass sich dieser **außerhalb der berechneten Auswirkungsreichweite** des Kalkabbaus im Steinbruch Lengerich-Hohne befinde /D3/.

Der Gutachter führt aus, dass in der hydrogeologischen Karte 1:50.000 Blatt Lengerich die Spannbreitenangaben für die einzelnen Schichtglieder bereits um mehr als das 10.000fache auseinander liegen. Eine Beurteilung der Gebirgsdurchlässigkeiten sei deshalb nur über **lokale Pumpversuche** zu ermitteln.

Zitate aus dem Gutachten /SP1/ von [REDACTED] 1998, Kap.4.3 und Plan 10:

„Aus der Betrachtung der hydraulischen Auswirkungsreichweiten, die in Kapitel /F1, 4.3/ erläutert und im Plan /F1, Nr. 10/ dargestellt sind, zeigt sich, dass wenn der Maximalansatz für die Gebirgsdurchlässigkeit gewählt wurde, alleine die Quelle Sudenfelder Straße im Bereich der hydraulischen Auswirkung liegt. Da aufgrund der geologischen Randbedingungen gerade in diesem Bereich wesentlich geringere Durchlässigkeiten anzusetzen sind, die sich von den gewählten Ansätzen um den Faktor 25 bis 50 unterscheiden, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die intermittierend schüttende Quelle hydraulisch betroffen sein wird. Aufgrund der durch die k_f -Wert-Ansätze illustrierten Bewertungsunschärfe ist der Bereich der Quelle und des Quelltales jedoch durch eine laufende hydrologische /landschaftsökologische Beweissicherung zu untersuchen, um einen abgrabungsbedingten Einfluss bewerten zu können.“

Der Gutachter stellt also die Behauptung auf, dass die Durchlässigkeiten im Bereich der Quelle um den Faktor 25 bis 50 abweichen von den Daten in der HK50.

Eine solche Behauptung muss jedoch durch wissenschaftliche, repräsentative Daten eindeutig belegt werden. Diese liegen jedoch nicht vor.

Bei der Beurteilung der Reichweite der Auswirkungen des Kalkabbaus auf die Quellen wurden nur die Ergebnisse der **durchgeführten Pumpversuchen im Jahr 1998 aus dem Gutachten /SP1/ zugrunde gelegt.** (██████████ 1998; Kap.2.3.8, Anh.3.)

Hinweis: Für die genauen Daten wird auf die Tabellen 5 Seite 19; Tab.13 S.27; Tab. 19 und den Anhang 3 des Gutachtens /SP1/ UVS 1998, verwiesen. Unter Bezugnahme auf diese Informationen aus dem UVS aus dem Jahr 1998 stellen sich einige berechnete Fragen zu den Untersuchungsmethoden und zu der Aussagekraft der gemessenen Ergebnisse:

Die Aussagekraft der ermittelten Durchlässigkeiten wird in Frage gestellt. Nach Aussage von ██████████ liegt die Quelle Sudenfelder Straße im Übergangsbereich Kalkmergelgestein zu Turon-Mergelgestein. Es wurde vom Gutachter ein kf-Wert von 1×10^{-6} angegeben. **Dieser kf-Wert wurde aber nicht durch Pumpversuche im Einflussbereich der Quelle Sudenfelder Straße belegt.**

4.1. Räumliche Repräsentanz der hydraulischen Daten / Reichweite der Auswirkungen

Die Reichweite **hydraulischer** Tests ist außer vom verwendeten Testverfahren auch von zahlreichen weiteren **Versuchsbedingungen** abhängig, z.B. von den hydraulischen Eigenschaften des Gesteinskörpers, von der Transmissivität (Durchlässigkeit), vom Speicherkoeffizient, von der Versuchsdauer, von der Mächtigkeit des erfassten Gebirgsbereiches u.a.

Die Festlegung von **Lage, Anzahl, Tiefe und Ausbau der Grundwasser-Messstellen** sollte in einem Gesamtkonzept schlüssig erläutert werden. Mindestens eine Grundwasser-Messstelle sollte im Grundwasseranstrom liegen und den Grundwasserzustrom erfassen. Es ist entscheidend, wie genau der Versuchsort im Gebirge ausgewählt wurde. Bei Bohrlochversuchen betrifft dies vor allem die **Tiefe** der Messungen. Es ist wichtig, dass die Anordnung der Grundwasser-Messstellen im dreidimensionalen Berg sorgfältig überlegt wird, um zu schlüssigen Ergebnissen zu kommen. Hierbei sind die darunterliegenden Schichtfolgen zu beachten. Die Lage der Bohrpunkte ist auf die Quellbereiche abzustimmen.

Den Naturschutzverbänden sind im Gutachten keine Hinweise auf eine hydrogeologische Gesamtkonzeption aufgefallen, die Auskunft darüber geben könnte, warum genau an diesen Stellen Grundwasser-Messstellen errichtet wurden und warum man der Auffassung ist, hier **repräsentative Daten** für die gesamte Abbaufäche (ca. 20 ha) zu erhalten.

4.2 Grundgesamtheit und Stichprobe

In der Umweltverträglichkeitsstudie im Jahr 1998 /SP1/ heißt es:

*„Zur Bewertung der hydrogeologischen Auswirkungen wurden an den **neu errichteten** Grundwassermessstellen, im folgenden GWMS genannt, Stufenpumpversuche durchgeführt, um die Berechnung der Durchlässigkeit des Grundwasserleiters zu ermöglichen“.*

Der Gutachter behauptet, es seien **zahlreiche** Pumpversuche durchgeführt worden:

„Die Diskrepanz zwischen den Wertebereich-Angaben für die hydraulische Durchlässigkeit in der HK 50 (Hydraulische Karte) und den in der UVS 1998 ermittelten Kf-Werten aus zahlreichen Pumpversuchen wurde in der UVS 1998 eingehend thematisiert.“ (vgl. fachliche Entgegnung [REDACTED] zu GD /SP5/ vom 07.01.2021)

Tatsächlich begründet sich die Behauptung, die Quellen würden nicht beeinträchtigt, jedoch nur auf **Kurzzeitpumpversuchen** an insgesamt **zehn** Grundwasser-Messstellen (GWMS).

Sechs dieser GWMS (Doppelmessstellen 21, 22,23T und 21,22,23 F) werden durch die Abbautiefe des Altsteinbruchs stark beeinflusst. Diese GWMS werden vermutlich sehr niedrige kf-Werte beigesteuert haben, die dann in die Durchschnittsberechnungen eingeflossen sind und die durchschnittlichen kf-Werte deutlich verringert haben.

Die GWMS 21F, 22F, 23F und 21T, 22T, 23T liegen alle im **Altsteinbruch Lengerich Hohne**, Bodenart Quartär, zwischen 83,92 m und 92,92 m + NN Geländeoberkante (vgl. /SP1/ S. 19, 1998).

Der Altsteinbruch Lengerich-Hohne liegt auf ca. 95 m +NN. Die 95 m-Sohle der geplanten Erweiterung Lengerich-Hohne schneidet zwischen 20 und 40 m in die heutige Grundwasseroberfläche ein (vgl. /SP1/ S. 90 UVS 1998)

Firma [REDACTED] stellt in seiner Stellungnahme /D7/ fest, dass

„eine Beeinflussung der Grundwasserstände innerhalb des Steinbruchbereichs durch den unbefristet genehmigten Altsteinbruch Hohne in Lengerich, der annähernd bis auf seine genehmigte Sohle (95 m +NN) abgebaut ist, eindeutig ist und nicht bestritten wird“ (vgl. /D7/ Stellungnahme Fa. [REDACTED] zu Naturschutzverbänden vom 11.03.2020, S. 22).

Das bedeutet, der Altsteinbruch bewirkt eine **starke Dämpfung der Grundwasserstands-Schwankungen** und wirkt als **hydraulische Senke**.

Deshalb wird bezweifelt, dass die Pumpversuche in diesen sechs GWMS geeignet sind für die Beurteilung der Auswirkung auf die Kalktuffquelle Sudenfelder Straße, die auf einer Höhe von 115,04 m +NN liegt.

Die Sohlhöhe der Quelle Sudenfelder Straße lag am 20.11.1997 unmittelbar über der Grundwasser-Oberfläche (Überlauf/Stauquelle). Das bedeutet, rein rechnerisch sind bereits **60% der erhobenen Daten (Messwerte) nicht repräsentativ** für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Quelle Sudenfelder Straße.

Um eine Übertragung des ermittelten kf-Wertes auf andere Bereiche im Untersuchungsgebiet (hier Tal mit Quellen Sudenfelder Straße) zu rechtfertigen, müssen die erhobenen Daten jedoch statistisch als **repräsentative Stichprobe** gelten über das gesamte Untersuchungsgebiet, wobei die reine Abbaufäche bereits 20 ha groß ist.

Grundwassermessstelle (GWMS) 2/97

Im Anhang 3 der UVS aus 1998/SP1/ (geschwärzte Fassung) fehlt die Dokumentation der Pumpversuche zur Durchlässigkeitsermittlung für die GWMS 2/97 **alt**, die südlich der Erweiterung Lengerich lag. Die GWMS 2/97 **alt** wurde aufgrund geringen Zuflusses von Grundwasser aufgegeben.

Die GWMS 2/97 **neu** wurde 150 m weit nordwestlich der ersten Bohrstelle errichtet. Auch die Daten der GWMS 2/97 neu fehlen im Anhang 3.

/SP1/ S.38 UVS 1998 sagt aus, dass auf die Auswertung der Messstelle 2/97 neu **verzichtet** wurde.

Die Ergebnisse dieses Pumpversuchs können in diesem Verfahren deshalb nicht berücksichtigt werden, da auf ihre Auswertung verzichtet wurde und die Daten im Anhang 3 des Gutachtens /SP1/ (UVS aus 1998) nicht enthalten sind. Sie können in die Datenstichprobe ebenfalls nicht einfließen.

Das bedeutet weitere 20% der erhobenen Daten (Messwerte) sind nicht verwertbar für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Quelle Sudenfelder Straße. Insgesamt sind also 80 % der Daten aus den Pumpversuchen nur sehr eingeschränkt verwendbar.

GWMS 3/97:

Diese GWMS liegt mitten in einem **stillgelegten Abschnitt im Steinbruch Lienen-Höste** auf einer 155 m + NN Sohle. Diese GWMS betrifft also vor allem das parallele Entfristungsverfahren in **Lienen-Höste**, für welches der Kreis Steinfurt zuständig ist. Das gesamte Niederschlagswasser des Steinbruchs Höste läuft zu diesem tieferen Punkt im Steinbruch hin und beeinflusst die GWMS, vgl. /SP1/ Plan 3 Geländehöhenplan im Anhang.

/SP1/ Abb.19 S.40 gibt Auskunft darüber, dass diese Messstelle im **Cenoman-Kalk** liegt.

Die Tiefe der GWMS liegt auf 54,6 m unter Geländeoberkante, die Sohle auf 100,3 m+NN (vgl. S. 18 /SP1/. Die Wasserstands-Schwankungen lagen zwischen 11/97 und 03/98 zwischen min. 122,12 und 129,13 m +NN, d.h. die Wasserstände schwanken um -7,01 m /SP1, S.31/.

Der zweistufige Pumpversuch zeigte bei Förderraten von rd. 1 m³/h und 2 m³/h eine Grundwasserabsenkung von 2,1 m und 5,2 m, wobei die

Beharrung jeweils nach rd. 2 Stunden erreicht wurde. Der Wiederanstieg erfolgte schneller als bei GWMS 1/97 (vgl. SP1, S.38).

Das bedeutet, dass die Durchlässigkeit höchstwahrscheinlich hier höher war als bei GWMS 1/97. Es stellt sich die Frage, warum hier der Wasserstand nur um ca. 5 m abgesenkt wurde.

Über die genauen Ausbaudaten liegen keine Informationen vor, die Daten sind unkenntlich gemacht. **Die Aussagekraft der Messungen in dieser GWMS ist also sehr begrenzt.**

4.3 Spätere Pumpversuche

Der Gutachter gibt in seiner fachlichen Entgegnung vom 07.01.2021 an, dass zwischenzeitlich weitere Pumpversuche in den Jahren 2004/2005 /SP9/ in zwei wiederum auf der Sohle des bestehenden Altsteinbruchs errichtete Brunnen A und B durchgeführt wurden. Für diese Brunnen im Altsteinbruch gilt hinsichtlich der hydraulischen Dämpfung das gleiche wie für die sechs GWMS im Altsteinbruch.

Diese Daten sind jedoch nicht geeignet, die niedrigeren kf-Werte zu belegen, die 1998 vom Gutachter [REDACTED] ermittelt wurden und die Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Kalktuffquellen belegen sollen, da diese Pumpversuche nicht im Jahr 1998 durchgeführt wurden, sondern erst Jahre später.

4.4 Gesteinszusammensetzung und Unterschiede der Durchlässigkeiten

Nach Aussage des Gutachterbüros [REDACTED] liegt die Quelle Sudenfelder Straße im Übergangsbereich Kalkmergelgestein zu Turon-Mergelgestein. Bei Mergelstein können unterschiedliche Karbonatgehalte zu unterschiedlichen mechanischen Eigenschaften und als Folge auch zu Unterschieden in der Gebirgsdurchlässigkeit führen.

Durch Übergang miteinander verbundener Gesteinstypen können Kontaktzonen vorliegen, die andere Gebirgsdurchlässigkeiten aufweisen. So wird die **GWMS 1/97** beschrieben als Vorkommen im Turon (Untere Kalk-Mergel-Wechselfolge). Gerade in solchen Wechselfolgen können Kalksteineinschaltungen in Gestalt von Lagen oder Linsen vorkommen, die höhere Durchlässigkeiten aufweisen.

4.5 Testdauer und Testfrequenz

Die Pumpversuche fanden jeweils nur an einen Tag im Herbst statt (Okt/Nov 1997). Die Dauer der Versuche betrug nur wenige Stunden. Um großräumige Aussagen über hydraulische Parameter auf einer Gesamtfläche von 20 ha machen zu können sind Langzeitpumpversuche (10 bis 100 h) zu unterschiedlichen Jahreszeiten sinnvoll (vgl. Hekel 1994).

GWMS 1/97:

Die Dauer des (in /Sp1/ Abb. 16 S.37) dargestellten Pumpversuchs war sehr kurz. Die Absenkung des Wasserstandes dauerte nur 2,65 Stunden, dann erfolgte der Wiederanstieg des Wassers für 56 Minuten. Es wird bezweifelt, dass die Länge dieses Tests verlässliche Daten liefern kann. Die Tiefe der Wasserabsenkung betrug insgesamt nur 9 m.

Diese GWMS liegt auf einer Höhe von 145,2 m +NN **westlich** des Erweiterungsbereichs Lengerich-Hohne, also in entgegengesetzter Richtung zur Quelle Sudenfelder Straße.

Diese GWMS wurde in 2010 zurück gebaut, ohne dass ein Ersatz geschaffen wurde. Die Bodenart wird als Kalk bis Kalkmergelstein, Turon beschrieben.

GWMS 3/97:

Die grundwassererfüllte Mächtigkeit des Aquifers wird in der GWMS 3/97 mit 21,8 m angegeben. Auch hier wurde nur in den tieferen Bodenschichten gemessen, die Filterstrecke beträgt von 24,6 bis 54,6 m. Hier wurden insgesamt nur 5,5 Std. abgepumpt, der Wiederanstieg wurde nur 55 Minuten gemessen. Um Aussagen über das gesamte Untersuchungsgebiet zu treffen, sind ausreichend lange Testintervalle erforderlich.

4.6 Grundwasserflurabstände

Im Bereich der Quelle Sudenfelder Straße befinden sich Bereiche geringer Flurabstände. Diese sind potentiell **grundwassersensible** Bereiche. In den Unterlagen aus 1998 wurden diese geringen Flurabstände kleiner 5 m explizit beschrieben.

„Südlich der Erweiterung Lengerich befinden sich größere Bereiche geringer Flurabstände (kleiner 5 m in Nov/ 1997) innerhalb des maximalen Auswirkungsbereiches, darunter das Tal östlich der Sudenfelder Straße mit der zugehörigen Quelle“ /SP1/ 1998 S.84, S.60

Der Plan Nr. 7 Flurabstandsplan aus UVS 1998 /SP1/ zeigt den Bereich der Quelle Sudenfelder Straße als Bereich mit Grundwasserständen kleiner bis 5 m an. Es stellt sich die Frage wie diese Flurabstände bei den Berechnungen der Reichweite hydraulischer Auswirkungen (kf-Werte) berücksichtigt wurden.

Die Wasserstände an der Sudenfelder Straße wurden erst seit 2012 monatlich gemessen, davor nur jährlich. Die meisten Messungen der Wasserstände an den Quellen finden im Monat Oktober statt also am **Ende des hydrologischen Sommers**, wenn die Wasserstände im Durchschnitt am niedrigsten sind und die Unterschiede zwischen verschiedenen Lokationen somit rechnerisch am kleinsten sind.

Insgesamt ist es fraglich, ob die durch Pumpversuche errechneten Kf-Werte auf die Verhältnisse im Tal der Sudenfelder Str. übertragen werden können.

4.7 Bewertung der Pumpversuche

Insgesamt sind nur die ermittelten Daten von 2 der 10 lokalen Pumpversuchen (GWMS 1/97 und 3/97) überhaupt verwertbar. Nur eine einzige GWMS liegt im Cenomankalk (3/97).

Insgesamt wurden an GWMS 1/97 und 3/97 die Wasserstände nur wenige Meter abgesenkt. Es stellt sich die Frage welche Aussagekraft solche kurzzeitigen Pumpversuche in einem Gebirgszug haben, dessen schützenswerte Quellen auf ca. 118 m + NN liegen und deren Fläche ca. 20 ha beträgt. Vor allem wenn die Daten, in welchen Bodenschichten gemessen wurde, nicht bekannt sind.

Da die GWMS 1/97 in 2010 zurückgebaut wurde gibt es für diesen Bereich keine Messstelle mehr. Die Daten sind nicht geeignet, die Unerheblichkeit der Auswirkungen auf die Quelle Sudenfelder Str. nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu belegen.

5. Ausblick:

Die Stufenpumpversuche aus 1998, die Grundlage für die Genehmigung aus 1999 waren und jetzt Grundlage für die Entfristung dieser Genehmigung sein sollen, sind nicht geeignet, einen wissenschaftlich belastbaren Beweis zu erbringen, dass eine Beeinträchtigung der Quellen, insbesondere der Quelle im Tal Sudenfelder Straße ausbleibt. Die Datenbasis ist nicht ausreichend.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Vorhaben (Projekt) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten (Summation) einen FFH Lebensraum erheblich beeinträchtigen **kann** (vgl. Art.6 Abs. 3 S.1 FFH RL).

Die Frage, ob das Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, ist dagegen erst in der FFH-VP zu prüfen, nicht vorher. Die Entscheidung, ob eine FFH-VP notwendig ist, muss die verfahrensführende Behörde allein treffen und nicht die Antragstellerin oder ihre Rechtsbeistände.

/FD3/ Ergebnisprotokoll vom 19.04.2021:

„nach Einschätzung von Prof. Dr. Dippel und Herrn Barton besteht kein Erfordernis einer FFH-VP“.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes ergeben sich aus den besonderen **Erhaltungszielen des Gebietes**, hier der Nachweis, dass die Quellen LRT 7220 nicht beeinträchtigt werden durch eine Veränderung des Wasserhaushaltes infolge des fortschreitenden Kalkabbaus. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn das Zusammenspiel der Einflussfaktoren die Funktionen des Systems stören. Dabei sind alle Einflussfaktoren zu überprüfen (Flächen und Funktionsverluste).

In den gesamten Antragsunterlagen hat die Antragstellerin keine Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen

Interesses an der Fortsetzung des Kalkabbaus über das Jahr 2027 hinaus dargelegt.

Das beabsichtigte Vorhaben kann nur im Rahmen eines **Neuantrags** i.S. § 4 BImSchG (anstelle eines Änderungsantrags) und mit einer **vollständigen FFH Verträglichkeitsprüfung** nach heutigem Standard auf der Basis **aktueller Daten** genehmigt werden.

Zeitgleich zu diesem Entfristungsantrag auf der Abbaufäche Lengerich-Hohne gibt es den Antrag der Firm [REDACTED] /C1/ in Lienen auf Erweiterung von 9,9 ha, über den bisher noch nicht entschieden wurde und den Entfristungsantrag /D3/ auf der Abbaufäche in **Lienen-Höste**, für den der Kreis Steinfurt zuständig ist. Die Auswirkungen auf das FFH Gebiet sind **kumulativ** zu prüfen.

Die **Stadt Lengerich** hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht, dass sie eine unbefristete Genehmigung nicht befürwortet und hat das gemeindliche Einvernehmen versagt. Auch wenn dieses gemeindliche Einvernehmen wegen eines formellen Fehlers durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden musste, so ist doch der erklärte Wille der Stadt Lengerich bei der Bezirksregierung Münster vernommen worden.

Der Schutz des Grundwassers und der Kalktuffquellen ist ein Allgemeingut.

Es ist unakzeptabel, dass die Bezirksregierung Münster nicht über Möglichkeiten verfügt soll, die Aussagen des Gutachters [REDACTED] stärker zu überprüfen.

Die Argumentation aus der Stellungnahme der ehrenamtlichen Naturschutzverbände /N1/ vom 11.03.2020 sowie der Stellungnahme zu den ergänzenden Unterlagen vom 8.7.2020 /N2/ werden trotz der Entgegnungen der Firma [REDACTED] GmbH vom 12.05.2020 in allen Punkten aufrechterhalten.

Die Naturschutzverbände fordern zusätzlich zu den in Abschnitten 3.1 und 3.2 (zur Hydrogeologie) aufgeführten Forderungen:

die Hinzuziehung eines zweiten hydrogeologischen Gutachterbüros, um für die komplexen Verhältnisse des Grundwassers im Teutoburger Wald eine zweite Meinung einzuholen.

- Teilnahme des Naturschutzverbände an fachlichen Gesprächen mit dem LANUV, dem GD NRW, dem Kreis Steinfurt der Stadt Lengerich und anderen Trägern öffentlicher Belange
- eine technikunterstützte digitale Aufzeichnung der Wasserstände (Ausschluss von Messfehlern)
- die sofortige Errichtung eines aussagefähigen repräsentativen Netzes von Grundwassermessstellen
- die Offenlegung sämtlicher Ausbauprofile der bestehenden Grundwassermessstellen
- die Anpassung der Genehmigungssituation an neue Erkenntnisse
- die Beschränkung des Kalkabbaus auf den Trockenabbau

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist die beantragte Entfristung der bestehenden Genehmigung in der hier vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker

Datengrundlagen und Quellenangaben:

[Redacted content]

/GD1/ Fachliche Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Antrag auf Entfristung für den Steinbruch Lengerich-Hohne vom 07.07.2020 (Az 31.140/0293/2020)

/GD2/ Fachliche Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Antrag auf Entfristung für den Steinbruch Lienen Höste vom 18.08.2020 (Az 31.110/3274/2020)

/GD3/ Fachliche Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Antrag gem. WHG für den Steinbruch Lengerich-Hohne vom 15.10.2020 (Az 31.140/5704/2019)

/GD4/ GD an BezReg MS: fachliche Erwiderung des GD NRW vom 10.12.2020 auf Stellungnahme [REDACTED] aus Sept. 2020

/GD5/ Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtlichen Erlaubnis Az 31.140/5704/2019 vom 15.01.2020

/GD6/ Erneute Erwiderung des GD auf Bericht [REDACTED] vom 7.1.2021 zur Stellungnahme des GD vom 10.12.2020 Antrag auf Entfristung Az 31.14/241/2021 vom 24.02.2021

LANUV

/L1/ Fachliche Entgegnung des LANUV

Dez 51 Bezirksregierung Münster

/Dez 51.1/ Stellungnahme des Dez 51 an Dez 53 vom 01.07.2020

/Dez 51.2/ Stellungnahme des Dez 51 an Dez 53 vom 23.03.2021

Dez 54 Wasserwirtschaft / Bezirksregierung Münster

/Dez 54.1/ Stellungnahme Dez 54 an Dez 53

Kreis Steinfurt:

/K1 / Schreiben Kreis Steinfurt an BezReg MS vom 15.06.2020 zum Änderungsantrag auf Entfristung im Steinbruch Lengerich-Hohne

/K2/ Fachliche Entgegnung des Kreis Steinfurt an Bezirksregierung vom 24.07.2021 Az 67/6 BETBZR

Sonstige Unterlagen:

/C1 / Erweiterungsantrag der [REDACTED] auf Erweiterung der Abbaufäche um 9,9 ha

/ST1/ Sachlicher Teilplan Kalk aus 2018

/L1/ Stellungnahmen der Stadt Lengerich zum Antrag auf Entfristung vom 1.4.2020 und 17.03.2020; Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens für eine Entfristung auf unbestimmte Zeit

/GL1/ Geologisches Landesamt (NRW), 1996; Hydrogeologische Karte v. NRW, Blatt L 3912 Lengerich.-Krefeld

/FD1/ Fachdialog Kalktuffquellen vom 03.03.2021

/FD2/ Vermerk Fortgang des Verfahrens zur Entfristung der
Abbaugenehmigung, verfahrensrechtliche Konsequenzen vom Mai 2021

/FD3/ Ergebnisprotokoll vom 19.04.2021 der Videokonferenz zwischen
Bezirksregierung und TÖB